

MAUTORDNUNG FÜR DIE AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN ÖSTERREICHS

**Genehmigt gemäß § 14 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 sowie hinsichtlich
Teil A II Mautordnung erlassen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und
Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

GZ: 325.009/1-I/K2-2003

zuletzt

GZ: 323.540/0079-I/K2/2007

Gültig mit 01.05.2008

Version 18

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	6
TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN	8
1 ANWENDUNGSBEREICH	8
2 VIGNETTENPFLICHT	9
2.1 Mautpflichtiges Straßennetz	9
2.2 Beschilderung.....	10
2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht	11
2.3.1 Permanente Ausnahmen.....	11
2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen.....	12
2.3.2.1 Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen.....	12
2.3.2.2 Ausnahmen bei humanitären Hilfstransporten.....	12
3 VIGNETTENPREISE	13
4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN.....	13
5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG	13
5.1 Jahresvignette	13
5.2 Zweimonatsvignette.....	13
5.3 Zehntagesvignette	14
5.4 Ausstellungsdatum	14
6 ERLEICHTERUNGEN	14
7 VIGNETTENANBRINGUNG.....	16
7.1 Art und Ort der Anbringung	16
7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens	16
8 VIGNETTENERSATZ.....	17
9 VIGNETTENKONTROLLE	18
10 MAUTPRELLEREI.....	20
10.1 Strafbarkeit des Mautprellens.....	20
10.2 Unterbleiben der Bestrafung.....	20
10.3 Ersatzmaut	20
10.3.1 Art der Begleichung	20
10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane.....	20
10.3.1.2 Dienstliche Wahrnehmung bei Abwesenheit des Lenkers.....	20
10.3.1.3 Aufforderungsverfahren im Nachhinein	21
10.3.2 Höhe der Ersatzmaut.....	21
10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein	21
10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut	22
11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	22
12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	22
13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE	23
TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A 9, A 10, A 11, A 13, S 16	24
1 ANWENDUNGSBEREICH	24
2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN.....	24
2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen	24
2.2 Beschilderung.....	25
2.3 Mautpflichtiges Straßennetz (Streckenmaut)	25
2.3.1 Gemischter Spurbetrieb:.....	25

2.3.2	Offener Spurbetrieb:	25
2.4	Ausnahmen von der Mautpflicht	26
3	MAUTTARIFE	27
3.1	Allgemeine Mauttarife	27
3.1.1	A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck	27
3.1.2	A 10 Tauern/Katschberg	27
3.1.3	A 11 Karawanken	27
3.1.4	A 13 Brenner	28
3.1.5	S 16 Arlberg Straßentunnel	28
3.2	Tarifarten neben der Einzelfahrt	28
3.2.1	Wertkarte	28
3.2.2	Jahreskarten	29
3.2.2.1	Allgemeines	29
3.2.2.2	Jahreskarte mit Vignettenanrechnung	29
3.2.2.3	Jahreskarte für Pendler	29
3.2.3	Jahreskarte für behinderte Fahrzeuglenker	29
3.3	Sonderregelungen	30
3.3.1	10-Fahrten-Monatskarte auf der A 11	30
3.3.2	Jahreskarte für behinderte Lenker auf der A 13	30
3.3.3	A 13 Monatskarte	30
3.3.4	A 13 Anrainerkarte	30
3.3.5	Videomautkarte	31
3.4	Kennzeichengebundene Karten	31
4	ZAHLUNGSMITTEL	31
5	MAUTAUF SICHTSORGANE	31
6	KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE ..	33
7	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	33
8	ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE	33
TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN		34
1	ALLGEMEINES	34
2	ANWENDUNGSBEREICH	34
3	MAUTPFLICHT	35
3.1	Mautpflichtiges Straßennetz	35
3.1.1	Bereiche mit bestehenden Streckenmauten	36
3.1.1.1	Gemischter Spurbetrieb	36
3.1.1.2	Offener Spurbetrieb	37
3.1.2	Mautpflicht in Baustellenbereichen	37
3.1.3	Befristete Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz	38
3.2	Beschilderung	38
3.3	Ausnahmen von der Mautpflicht	39
3.3.1	Permanente Ausnahmen	39
3.3.2	Vorübergehende Ausnahmen	40
3.3.3	Besondere Ausnahmen	41
4	MAUTTARIFE	41
5	ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM	43
5.1	Allgemeines	43
5.2	Vertriebswege	43
5.3	Bearbeitungsentgelt	44
5.4	Zahlungsverfahren	44
5.4.1	Allgemeines	44
5.4.2	Zum Post-Pay Verfahren	45
5.4.3	Zum Pre-Pay Verfahren	45
5.5	Datenspeicherung	45

5.5.1	Allgemeines	45
5.5.2	Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.5.1 zu speichernden Daten	46
5.5.3	VERKAUF von Kraftfahrzeugen	47
5.5.3.1	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehörigen Kennzeichen und ohne GO-Box.....	47
5.5.3.2	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen und ohne GO-Box.....	47
5.5.3.3	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehörigen Kennzeichen samt GO-Box.....	47
5.5.3.4	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen samt GO-Box.....	48
5.5.4	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen	49
5.5.4.1	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen ohne GO-Box	49
5.5.4.2	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen samt zugehöriger GO-Box.....	49
5.6	Bestimmungen zur GO-Box.....	50
5.6.1	Allgemeines	50
5.6.2	Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf ..	50
5.6.3	Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box.....	52
5.6.4	Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben	52
5.6.5	Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht	53
5.7	Bestimmungen über die Zulassung anderer Fahrzeuggeräte	54
5.7.1	Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme.....	54
5.7.2	Besondere Bedingungen für die Verwendung der Tripon Fahrzeuggeräte	54
6	EINZELLEISTUNGSINFORMATION.....	55
7	NACHENTRICHTUNG DER MAUT	56
7.1	Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / Mautaufsichtsorganen.....	56
7.2	Zentrale Nachzahlung bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie	57
7.3	Nachverrechnung	58
8	PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER	58
8.1	Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box	58
8.2	Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box	59
8.2.1	Darstellung der GO-Box	59
8.2.2	Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)	59
8.2.3	Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen ..	60
8.2.4	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box.....	60
8.2.4.1	Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker.....	60
8.2.4.2	Vor der Fahrt.....	61
8.2.4.3	Während der Fahrt	61
8.2.4.3.1	Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kunden.....	61
8.2.4.3.2	Vom Kunden zu beachtendes akustisches Signal	62
8.2.4.3.3	Kein Signal Ton	62
8.2.4.4	Nach der Fahrt	62
9	ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT	63
9.1	Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse	63
9.2	Ausweise der Mautaufsichtsorgane.....	63
9.3	Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane.....	64
10	MAUTPRELLEREI.....	65
10.1	Strafbarkeit des Mautprellens.....	65
10.2	Unterbleiben der Bestrafung.....	65
10.3	Ersatzmaut	65
10.3.1	Art der Begleichung	65
10.3.1.1	Betretung durch Mautaufsichtsorgane.....	65
10.3.1.2	Aufforderungsverfahren im Nachhinein	65
10.3.2	Höhe der Ersatzmaut.....	66
10.3.3	Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens	66
11	VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	66
12	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	67

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE 67

PRÄAMBEL

Mit dem aufgrund des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) das Fruchtgenussrecht an allen Autobahnen und Schnellstraßen übertragen. ASFINAG hat somit das Recht, an allen dem Fruchtgenussrecht unterliegenden Bundesstraßen und Bundesstraßenabschnitten von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben. Die ASFINAG ist eine auf Grund des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, eingerichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich stehen.

1. Gemäß den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 (Verweise auf Gesetze beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt wird – auf das jeweilige Gesetz in der jeweils gültigen Fassung), ist die ASFINAG berechtigt, auf allen Autobahnen und Schnellstraßen von den Benützern dieser Straßen, abhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges, eine zeitabhängige Maut oder eine fahrleistungsabhängige Maut einzuheben. Mautpflicht besteht auch hinsichtlich all jener Flächen, die Bestandteile von Bundesstraßen im Sinne des § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die ASFINAG Bestimmungen über die Benützung mautpflichtiger Autobahnen und Schnellstraßen in einer Mautordnung festzulegen. Die vorliegende Mautordnung enthält

- allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der zeitabhängigen Maut betreffend Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Teil A I dieser Mautordnung), wobei die Einhebung bzw. die Durchführung der mit dieser zusammenhängenden operativen Aufgaben (Servicecenter für den Bereich Vignette, Vignettenproduktion, Vignettenvertrieb etc.) durch die ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 94, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG erfolgt, sowie
 - allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Teil B dieser Mautordnung), wobei das vollelektronische Mautsystem von der ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 94, A-5020 Salzburg, betrieben wird und diese die fahrleistungsabhängige Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG einhebt.
2. Durch Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG werden die allgemeinen Bestimmungen und Mautentgelte hinsichtlich der Streckenmaut bezüglich der Strecken der A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16 erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen für die

Einhebung von Streckenmaut werden im folgenden nach den bestehenden Mautstrecken dargestellt.

A 9 Pyhrn Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Spital/Pyhrn und Arding sowie zwischen dem Knoten St. Michael und der Anschlussstelle Übelbach eingehoben. Die bemaute Strecke gliedert sich in zwei Teilabschnitte und beinhaltet den Bosruck- und den Gleinalmtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 479/1971, geregelt.

A 10 Tauern Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Flachau und Rennweg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Tauern- und den Katschbergtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 115/1969, geregelt.

A 11 Karawanken Autobahn: Die Maut wird in Fahrtrichtung Süden zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und dem südlichen Tunnelportal (in Slowenien) eingehoben. Aufgrund des Staatsvertrages über den Karawankentunnel (BGBl. 441/1978) wird auf österreichischer Seite nur in Fahrtrichtung Süden Maut eingehoben. In Fahrtrichtung Norden erfolgt die Mauteinhebung auf slowenischer Seite. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in Artikel 12 des oben angeführten Vertrages und in § 2 des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl Nr. 442/1978, geregelt.

A 13 Brenner Autobahn: Die Mautpflicht erstreckt sich zwischen dem Knoten Innsbruck-Amras bzw. Innsbruck-Wilten und der Staatsgrenze am Brennerpass. Die Ermächtigung ist in § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl Nr. 135/1964, geregelt.

S 16 Arlberg Schnellstraße: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen St. Anton am Arlberg und Langen/Arlberg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Arlbergtunnel. Die Ermächtigung ist in § 2 (1) Arlberg Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl 113/1973, geregelt.

Die Streckenmaut wird durch die ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 94, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG eingehoben. Die Mauteinhebung erfolgt für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß Teil A II dieser Mautordnung. Für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr 3,5 Tonnen ist die gesetzliche Grundlage das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und gelten die Bestimmungen des Teil B dieser Mautordnung.

3. Der Teil A I und der Teil B dieser Mautordnung wurden gemäß § 14 Abs. 2 BStMG vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt, der Teil A II dieser Mautordnung wurde vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG erlassen.

TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A I findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t. Diese unterliegen einer zeitabhängigen Maut (Vignette). Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil A I der Mautordnung beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teil A I der Mautordnung.

Kraftfahrzeuge mit drei Rädern gelten immer als mehrspurige Kraftfahrzeuge. Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t gezogen werden, sowie für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der zeitabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

2 VIGNETTENPFLICHT

2.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der folgenden Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut:



Grafik 1

Ausschnitt Wien:



Grafik 2

Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes werden in den Anhängen 4a und 4b (Mautabschnittstarife) festgehalten. Mit Inkrafttreten der in diesen Anhängen zu veröffentlichenden Erweiterungen unterliegen die neuen Mautabschnitte auch der zeitabhängigen Maut.

Nachfolgende Autobahn- und Schnellstraßenabschnitte (Strecken) sind gemäß § 10 Abs. 2 BStMG von der Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen (siehe dazu Mautordnung Teil A II):

- A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Arding und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach

- A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg
- A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel
- A 13 Brenner Autobahn
- S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton und der Anschlussstelle Langen

Folgende Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idgF von der Pflicht zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen:

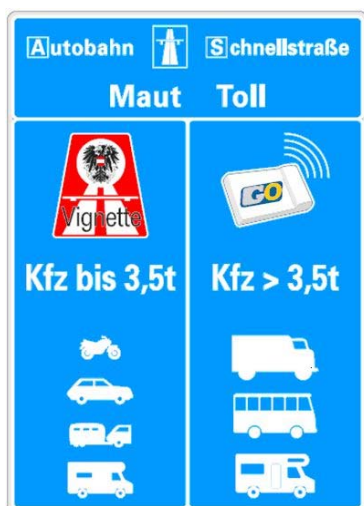
- A 6 Nordost Autobahn im Abschnitt von der Landesstraße 50a bis zur Staatsgrenze bei Kittsee (diese Ausnahme gilt nur bis zur Verkehrsfreigabe der gesamten A 6 Nordost Autobahn am 19. November 2007)
- S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) - Wagramer Straße)
- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Grafenwörth und Krens (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)

2.2 Beschilderung

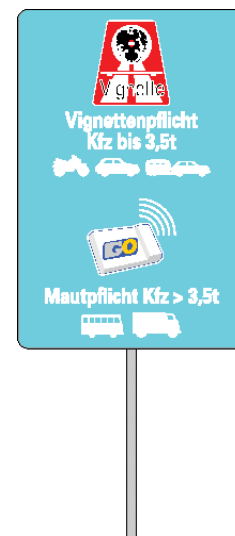
Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Vignettenpflicht und -tarife informiert (siehe Grafik 3 und Grafik 4). Die Vignettenpflicht von mautpflichtigen Strecken wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an den Auffahrten angezeigt (siehe Grafik 5).



Graphik 3*



Grafik 4*



Grafik 5*

(*GO zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil B)

2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

2.3.1 Permanente Ausnahmen

Vor der Benützung von vignettenpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen muss an folgenden Kraftfahrzeugen keine Vignette angebracht werden:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind.
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs.1 Ziffer 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967).
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Anhang 7a) zu richten.
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der

entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) zu richten.

- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999, sowie ausländischer Zoll- und Justizbehörden.
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benutzen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat kostenlos Vignetten für Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 3 Kraftfahrgesetz 1967), für Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung und der Justizwache abzugeben, denen gemäß § 48 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 ein Deckkennzeichen zugewiesen wurde.

2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

2.3.2.1 Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung im begleitenden Straßennetz im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, besteht auf den als Umleitung dienenden Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten keine Vignettenpflicht, soweit die Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird, und die Zwangsumleitung auf eine Autobahn oder Schnellstraße vorgenommen wird. Wenn am Kraftfahrzeug keine gültige Vignette angebracht ist, ist die Autobahn oder Schnellstraße über die nächstmögliche Ausfahrt wieder zu verlassen.

2.3.2.2 Ausnahmen bei humanitären Hilfstransporten

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (Ankauf einer Vignette im Sinne von Punkt 5) durchführen zu können, muss zumindest 24 Stunden vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes per Mail (schicht-brenner@asfinag.at) oder per Fax (+43/50108-39030) der Ausnahmeantrag gemäß Anhang 3a (der unter www.asfinag.at abrufbar


ist) ausgefüllt und ordnungsgemäß unterfertigt übermittelt werden. Der Antragsteller erhält eine Rückbestätigung, die während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen ist.

Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3 VIGNETTENPREISE

Die Vignettenpreise werden mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt. Die gültigen Vignettenpreise sind in Anhang 1 angeführt und nach Art des Kraftfahrzeuges und der Dauer der Benützung unterschiedlich; sie beinhalten jeweils 20 % Umsatzsteuer.

4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN

Die Vignetten können bei den mit dem Vignettensymbol  gekennzeichneten Verkaufsstellen (siehe Anhang 1) erworben werden. Für erworbene Vignetten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ersatz des Preises.

5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

5.1 Jahresvignette

Die Jahresvignette gilt für das auf der Vignette bezeichnete Jahr. Sie darf weiters vom 01. Dezember des Vorjahres und bis zum 31. Jänner des Folgejahres des auf der Vignette bezeichneten Jahres verwendet werden (siehe Anhang 1).

5.2 Zweimonatsvignette

Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages des zweiten Monats, der nach seiner Zahl dem, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, mit Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats (siehe Anhang 1).

5.3 Zehntagesvignette

Die Zehntagesvignette berechtigt zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen, wobei der beliebig zu wählende Ausstellungstag als erster Kalendertag zu zählen ist (siehe Anhang 1).

5.4 Ausstellungsdatum

Die Ausstellung der Zweimonatsvignetten und der Zehntagesvignetten erfolgt durch Lochmarkierung des jeweils geltenden Starttages gemäß den Vignettenmustern (siehe Anhang 1) durch den Verkäufer in den Verkaufsstellen.

6 ERLEICHTERUNGEN

Die ASFINAG stellt für behinderte Menschen bei Nachweis der im Folgenden genannten Voraussetzungen Vignetten unentgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck weist die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu.

Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen stellen behinderten Menschen,

- die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t zugelassen wurde und
- die im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist,

für jedes Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung. Im Falle starker Gehbehinderung oder Blindheit, die eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Folge hat, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 - 5 des Bundesbehindertengesetzes angeführten Personenkreis angehören. Sollte auf den Antragsteller mehr als ein Kraftfahrzeug zugelassen sein, so kann die Gratisvignette nur für eines derselben ausgestellt werden.

Die Zurverfügungstellung einer Gratisvignette ist bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Erfolgt trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Übersendung der Gratisvignette und muss daher vom Antragsteller eine entsprechende Jahresvignette erworben werden, so kann die Rückerstattung des Kaufpreises bei der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) unter Vorlage folgender Dokumente beantragt werden:

- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses
- Originalbestätigung eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass die rechtzeitige Übersendung der Jahresvignette nicht mehr erfolgen konnte,
- unterer Vignettenabschnitt (Allonge)

Des Weiteren wird auf die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Streckenmaut (siehe Punkt Jahreskarte mit Vignettenanrechnung, Punkt Jahreskarte für Pendler und Punkt 3.3.4 A 13 Anrainerkarte Mautordnung Teil A II) verwiesen.

Wurde einer behinderten Person von der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales eine Gratisvignette für ein bestimmtes Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt und erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Kraftfahrzeugwechsel, so ist die behinderte Person berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) eine neuerliche Gratisvignette für den verbleibenden Geltungszeitraum der ursprünglich zugewiesenen Gratisvignette zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag an die ASFINAG Maut Service GmbH sind folgende Nachweise / Dokumente beizulegen:

- Nachweis, dass dem jeweiligen Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr bereits eine Gratis-Jahresvignette zur Verfügung gestellt wurde, in Form einer Bestätigung der zuständigen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales
- abgelöste Jahresvignette samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie)
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle für jenes Kraftfahrzeug, für das von der Landesstelle des Bundesamtes für Soziales bereits eine Gratisvignette zur Verfügung gestellt wurde,
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses für das neue Kraftfahrzeug

7 VIGNETTENANBRINGUNG

7.1 Art und Ort der Anbringung

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

Die Vignette ist - nach Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens

Bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, ist die Vignette bloß mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikates des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Vignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) im Original mitgeführt wird.

Bei Kraftfahrzeugen, die ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Zweimonatsvignette gestattet (siehe jedoch Punkt 1).

Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Vignette von außen leicht sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.

8 VIGNETTENERSATZ

In jenen Fällen, in denen die Ungültigkeit bzw. Zerstörung der Vignette durch Umstände erfolgte, die im Verantwortungsbereich des Vignettenproduzenten liegen, stellt die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) bzw. deren Bevollmächtigte kostenlos eine Ersatzvignette aus. Dies gilt auch für den Fall, dass die Windschutzscheibe, auf der die Jahresvignette angebracht ist, zerstört und erneuert wird, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten gegeben ist. Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Reparurrechnung der Werkstatt für die ersetzte Windschutzscheibe (bei Firmenfahrzeugen ist auch der Fahrzeuglenker anzuführen),
- abgelöste Vignette samt unterem Vignettenabschnitt (Quittungsallonge), sowie
- Formular für Vignettenersatz (ausgefüllt und unterschrieben, bei Firmen mit Stampiglie).

Wird ein Kraftfahrzeug, auf dem eine Jahresvignette angebracht ist, infolge eines Unfalls oder infolge höherer Gewalt derart beschädigt, sodass eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich ist (technischer Totalschaden), ist der Jahresvignettenbesitzer berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH kostenlos eine Ersatzvignette zu beantragen, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten besteht. Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- abgelöste Jahresvignette bzw. ausreichend vorhandene Vignettenteile samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie),
- Bestätigung einer Werkstatt, eines Verschrottungsunternehmens samt Verschrottungsbestätigung oder eines Automobilclubs, dass ein technischer Totalschaden des Kraftfahrzeuges vorliegt,
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle, sowie
- kurze Stellungnahme zum Sachverhalt.

In Zweifelsfällen ist die ASFINAG berechtigt, auch Bildaufnahmen des defekten Kraftfahrzeuges zu verlangen.

Nähere Erläuterungen sowie das Formular sind im Internet unter www.asfinag.at erhältlich (siehe auch Information bei Punkt 13). Bis zum Erhalt der Ersatzvignette ist die Benützung der mautpflichtigen Straßen ohne Vignette nicht erlaubt.

Bei Zerstörung der Vignette durch andere Umstände (z.B. Entfernen einer bereits aufgeklebten Vignette) wird kein Ersatz geleistet.

9 VIGNETTENKONTROLLE

Die Einhaltung der Entrichtung der zeitabhängigen Maut wird gemäß §§ 17 und 29 BStMG von den Organen der Straßenaufsicht sowie von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Mautaufsichtsorgane müssen in Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen.

Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 7).



Grafik 7

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 8).



Grafik 8

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Anbringung der Vignette zu überprüfen, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, das Kraftfahrzeug (insb. die Zulassungsbescheinigung), – im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 1 – Nachweise über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges (insb. eine Kopie des Typenscheins) zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Suben, Walsberg, Arnoldstein, Hörbranz Eberstallzell, Gerstdorf, Arnwiesen, Kellerberg, Nüziders, Hoher Göll und Haag auszuleiten.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, gemäß § 28 BStMG die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort und dgl.) zu verhindern.

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 300,00** bis **EUR 3.000,00** bestraft (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden).

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine fristgerecht und ordnungsgemäß entrichtete Ersatzmaut ist nicht rückforderbar.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen betreten, ist das Mautaufsichtsorgan berechtigt, den Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die Ersatzmaut ist unverzüglich nach Aufforderung durch das Mautaufsichtsorgan in bar oder mit den unter Punkt 10.3.4 genannten Zahlungsarten bzw. Zahlungsmitteln zu begleichen. Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt.

10.3.1.2 Dienstliche Wahrnehmung bei Abwesenheit des Lenkers

Wird eine Übertretung von Mautaufsichtsorganen wahrgenommen, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, etwa weil dieser nicht beim Kraftfahrzeug ist, kann am Kraftfahrzeug eine schriftliche Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut hinterlegt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Aufforderung

zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen zwei Wochen ab Hinterlegung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

10.3.1.3 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem der Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeug-Kategorie	Höhe der Ersatzmaut
A	EUR 65,00
B	EUR 120,00

Bei Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, bei jeder anderen als in dieser Mautordnung zugelassenen Mehrfachverwendung der Vignette oder bei einer chemischen oder auch technischen Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, beträgt die Ersatzmaut das doppelte des für die jeweilige Kategorie festgesetzten Betrages (siehe Tabelle oben).

10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein

Die Bezahlung der Ersatzmaut berechtigt zur Benützung des vignettenpflichtigen Straßennetzes am Tag der Betretung bzw. am Tag der Hinterlegung des Zahlscheines und dem darauf folgenden Kalendertag. Als Nachweis für die Bezahlung der Ersatzmaut gilt entweder der bei Betretung ausgestellte Beleg oder der mit der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der

Ersatzmaut hinterlegte Zahlschein. Bei Nichteinhaltung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

Wird hingegen bei einer Betretung trotz Aufforderung die Ersatzmaut nicht bezahlt, ist die vignettenpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

Entfernt sich der Kraftfahrzeuglenker von seinem Kraftfahrzeug, so hat er den ausgestellten Beleg oder hinterlegten Zahlschein so sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass die Benützungsberechtigung (insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit der Ausstellung sowie Kraftfahrzeugkennzeichen) unmittelbar von außen sicht- und kontrollierbar ist. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut

Die Bezahlung der Ersatzmaut hat in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten und -mittel für die Entrichtung der Ersatzmaut bei Mautaufsichtsorganen zugelassen sind, ist in Anhang 2 geregelt sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 13) erhältlich.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG einer Aufforderung zum Anhalten eines in Punkt 9 genannten Organs nicht Folge leisten, begehen gemäß § 21 BStMG eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen bis zu **EUR 3.000,00** (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) zu bestrafen.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist für Klagen gegen ASFINAG das für den ersten Wiener Gemeindebezirk – Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen im Bereich Vignette steht die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung:

ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 94
A- 5020 Salzburg

TEL.: +43 (0) 800 400 11 400
Fax.: +43 (0) 800 400 11 444
E-Mail: info@go-maut.at

TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A 9, A 10, A 11, A 13, S 16

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A II findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t (kurz Kategorie 1). Verweise auf die jeweiligen Punkt in diesem Teil A II der Mautordnung beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils A II der Mautordnung.

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten die Tarife der Kategorie 1 gemäß Punkt 3, sofern ihr Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines mitzuführen, die über Verlangen den Mautaufsichtsorganen bzw. dem Mautpersonal vorzuweisen ist.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN

2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen

Die gegenständlichen dieser Mautordnung Teil A II unterliegenden Mautstrecken und Mautstellen werden wie folgt bezeichnet:

Autobahn	Bezeichnung der Mautstrecke	Bezeichnung der Mautstelle
A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Arding und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach	Bosruck/Gleinalm	Mautstelle Bosruck
		Mautstelle Gleinalm
A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg	Tauern/Katschberg	Mautstelle St. Michael i.L.

A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel	Karawanken	Mautstelle Rosenbach
A 13 Brenner Autobahn	Brenner	Hauptmautstelle Schönberg
S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton am Arlberg und der Anschlussstelle Langen am Arlberg	Arlberg	Mautstelle St. Jakob

2.2 Beschilderung

Am Beginn der jeweiligen Mautstrecke wird die Mautpflicht durch geeignete Vorschriftenzeichen angezeigt.

2.3 Mautpflichtiges Straßennetz (Streckenmaut)

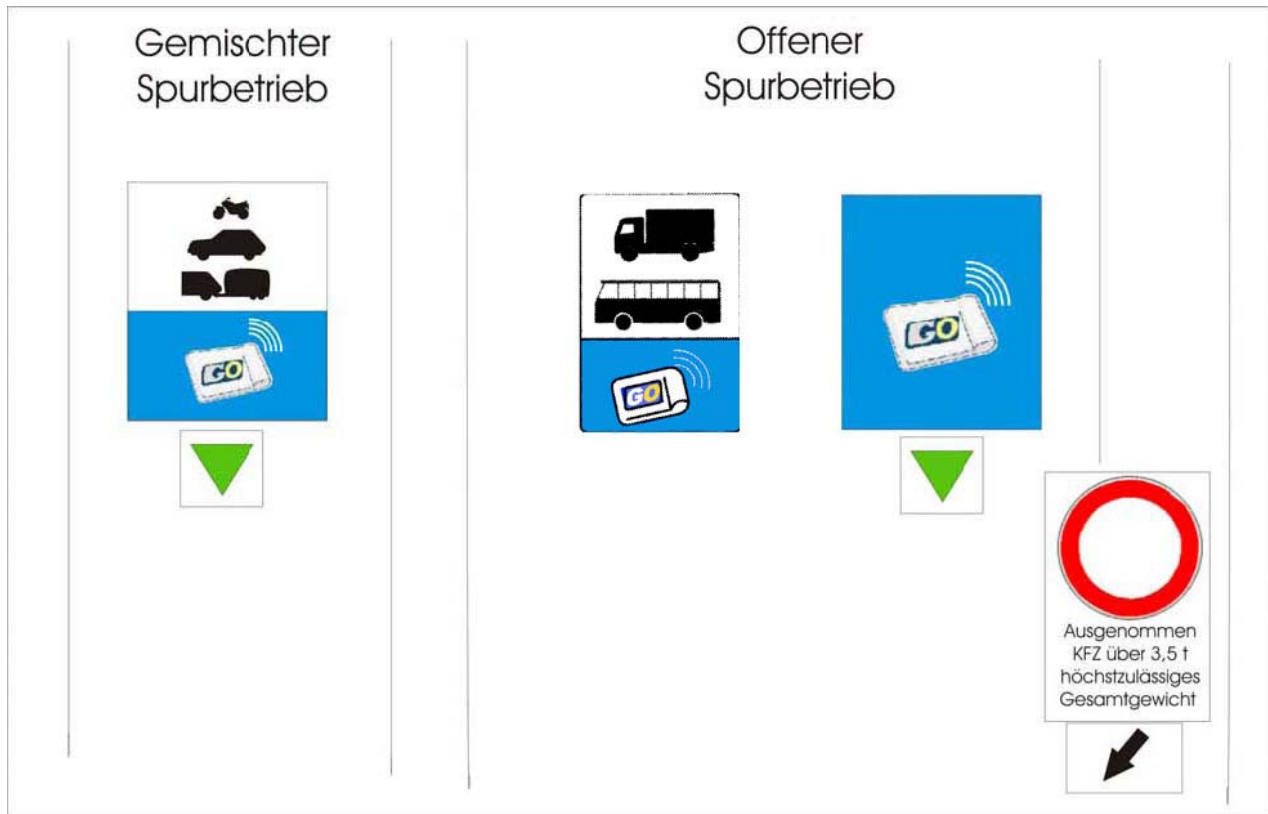
Das Durchfahren der bestehenden Mautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden.

2.3.1 Gemischter Spurbetrieb:

Im gemischten Spurbetrieb (siehe Grafik 9) kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe Mautordnung Teil B). Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St. Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Igls Patsch, Schönberg Stubaital, Matrei Steinach, Nösslach und Brennersee nicht.

2.3.2 Offener Spurbetrieb:

Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 10).



Grafik 9 „Gemischter Spurbetrieb“

Grafik 10 „Offener Spurbetrieb“

2.4 Ausnahmen von der Mautpflicht

Nachfolgende Kraftfahrzeuge sind von der Entrichtung der Streckenmaut befreit:

- Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 (Einsatzfahrzeuge), wobei die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug von der ASFINAG bei der jeweiligen Einsatzleitung stichprobenartig im Nachhinein überprüft wird,
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrgesetz 1967),
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benutzen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3 MAUTTARIFE

Die Mauttarife beinhalten 20 % Umsatzsteuer und sind im einzelnen in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Änderungen der Mauttarife während der Gültigkeitsdauer der verschiedenen, vorweg bezahlten Mautkartenarten (Einzelfahrt, Jahreskarte, 10-Fahrten-Monatskarte, Monatskarte, Anrainerkarte, Videomautkarte) haben keine Auswirkungen auf den bereits bezahlten Mauttarif. Derartige Änderungen führen daher auf keiner Seite zu einem Anspruch auf zusätzliche Bezahlung bzw. auf Rückzahlung der Mautdifferenz. Dies gilt jedoch nicht für Wertkarten gemäß Punkt 3.2.1.

3.1 Allgemeine Mauttarife

Auf den Mautstrecken gelten folgende Mauttarife:

3.1.1 A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gleinalm	Bosruck
A 9 Gleinalm Bosruck	Einzelfahrt		€ 7,50	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 87,00		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾		€ 33,50	€ 33,50

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.1.2 A 10 Tauern/Katschberg

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke
A 10 Tauern/ Katschberg	Einzelfahrt		€ 9,50	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 87,00		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50		

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.1.3 A 11 Karawanken

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
A 11 Karawanken	Einzelfahrt		€ 6,50
	Wertkarte	€ 58,00	€ 4,00
	10-Fahrten-Monatskarte ⁽¹⁾	€ 21,50	€ 2,15

(1) siehe Punkt 3.3.1

3.1.4 A 13 Brenner

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke 1	Teilstrecke 2	Teilstrecke 3	Teilstrecke 4
A 13 Brenner	Einzelfahrt		€ 8,00	€ 1,00	€ 2,00	€ 2,50	€ 4,00
	Jahreskarte	€ 87,00					
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50					
	Monatskarte ⁽²⁾	€ 33,50					

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

(2) siehe Punkt 3.3.3

Gesamtstrecke: Jede Fahrt über die Hauptmautstelle

Teilstrecke 1: Innsbruck – Zenzenhof bzw. Brennerpaß – Brennersee und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 2: Innsbruck – Patsch/Europabrücke bzw. Brennerpaß – Nösslach und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 3: Innsbruck – Stubaital und umgekehrt

Teilstrecke 4: Matrei – Brennerpaß und umgekehrt

3.1.5 S 16 Arlberg Straßentunnel

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
S 16 Arlberg Tunnel	Einzelfahrt		€ 8,50
	Jahreskarte	€ 87,00	
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50	

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.2 Tarifarten neben der Einzelfahrt

Neben den Tarifen der Einzelfahrt werden die in den Punkten 3.2.1 bis 3.4 angeführten Tarifarten angeboten.

3.2.1 Wertkarte

Wertkarten werden nur auf der A 11 Karawanken Autobahn angeboten und sind nur dort gültig. Wertkarten sind Magnetstreifenkarten zur Abbuchung (mit einem im Voraus zu entrichtenden Kaufpreis). Die Karten haben eine Gültigkeit von 18 Monaten und sind übertragbar. Restwerte können bei Bezahlung mit einer weiteren Wertkarte oder bei Baraufzahlung angerechnet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Werte nicht möglich.

3.2.2 Jahreskarten

3.2.2.1 Allgemeines

Eine Jahreskarte ist eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit einjähriger Gültigkeit ab Ausstellung. Eine Jahreskarte berechtigt zur unbeschränkten Benützung einer bestimmten Mautstrecke. Für die A 11 Karawanken Autobahn werden keine Jahreskarten angeboten. Für Probefahrt- und Überstellungskennzeichen kann keine Jahreskarte ausgestellt werden.

3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW- oder Motorrad-Jahresvignette für eine der Mautstrecken einmalig ein Betrag von EUR 40,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) auf den Kaufpreis einer Jahreskarte angerechnet.

3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler

Die Jahreskarte für Pendler gilt ein Jahr ab Ausstellung. Für alle Strecken, mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn, sind Jahreskarten für Pendler unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Der Antragsteller ist Arbeitnehmer (gilt auch für Präsenzdiener).
- Wohnort und Arbeitsplatz werden durch geeignete Bestätigungen glaubhaft und überprüfbar nachgewiesen. Die Benutzung der mautpflichtigen Strecke muss entweder unabdingbar sein oder zumindest die kürzeste Strecke darstellen.
- Die Wegentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz beträgt nicht mehr als 150 km.
- Die Jahreskarte für Pendler wird nur auf ein für den Pendler zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette die Pendlerkarte kostenlos ausgestellt. Für die Mautstrecken der A 9 Bosruck/Gleinalm erfolgt die Prüfung der oben genannten Voraussetzungen für jede Teilstrecke gesondert.

3.2.3 Jahreskarte für behinderte Fahrzeuglenker

Die Jahreskarte für behinderte Lenker zum Preis von EUR 7,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) ist unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Vorlage eines Behindertenausweises gemäß § 29b StVO.
- Eintragung einer Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten Kraftfahrzeugs im gültigen Führerschein (zumindest Eintragung der Einschränkung auf Automatikgetriebe).

- Die Jahreskarte für behinderte Lenker wird nur auf ein für den behinderten Lenker zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Die Karte wird zusätzlich auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt und gilt mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn und abweichend von der Bestimmung für Jahreskarten auf allen Streckenmauten (Mautordnung Teil A II) der ASFINAG.

3.3 Sonderregelungen

3.3.1 10-Fahrten-Monatskarte auf der A 11

Eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung für zehn Fahrten durch den Karawankentunnel während 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte. Nach Ablauf der 30 Kalendertage ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Fahrten ausgeschlossen.

3.3.2 Jahreskarte für behinderte Lenker auf der A 13

Zu den Bedingungen einer Jahreskarte für Pendler werden Jahreskarten zum Preis von EUR 7,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) für behinderte Lenker für die A 13 an nachstehende Personen abgegeben:

- Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt
- Schwerbeschädigte nach § 9 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl 152/ 1957
- Zivilblinde mit Blindenausweis
- Behinderte, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können

Diese Jahreskarte gilt nur auf der A 13.

3.3.3 A 13 Monatskarte

Eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte eine beliebige Anzahl von Fahrten auf der Brennerautobahn durchzuführen. Die Ausstellung erfolgt gegen Vorlage der Zulassungsbescheinigung.

3.3.4 A 13 Anrainerkarte

Die Bewohner des Wipp- und Stubaitales erhalten bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen eine Anrainerkarte:

- Der Antragsteller ist eine natürliche Person.
- Der Wohnort wird durch geeignete Bestätigungen glaubhaft und überprüfbar nachgewiesen.
- Die Anrainerkarte wird nur auf ein für den Antragsteller zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen Pkw-Jahresvignette wird die Anrainerkarte kostenlos ausgestellt.

3.3.5 Videomautkarte

Für die Streckenmautabschnitte auf der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße kann die Streckenmaut über einen Vorverkauf entrichtet werden. Der Vorverkauf findet

- über das Internet (unter www.videomaut.at),
- über SMS, sowie
- bei bestimmten Vertriebsstellen

statt.

Videomautkarten haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellung. Aktuelle Detailinformationen sind unter www.videomaut.at abrufbar.

3.4 Kennzeichengebundene Karten

Für Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen werden keine kennzeichengebundenen Karten ausgestellt.

Es besteht während der Laufzeit von kennzeichengebundenen Karten nur einmalig die Möglichkeit, diese gegen Vorlage der Karte auf ein anderes Kennzeichen umzuschreiben. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt EUR 6,50 (inkl. 20 % Umsatzsteuer).

Kennzeichengebundene Karten können bei Verlust gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 6,50 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) ersetzt werden.

4 ZAHLUNGSMITTEL

Die Bezahlung an den Mautstrecken hat ausschließlich in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten bzw. -mittel darüber hinaus zulässig sind, ist im Anhang 2 enthalten sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 8) erhältlich.

5 MAUTAUF SICHTS ORGANE

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt.

Mautaufsichtsorgane müssen bei Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen. Der Ausweis für

Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 11).



Grafik 11

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 12).



Grafik 12

6 KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE

Die Mautaufsichtsorgane bzw. das Mautpersonal sind berechtigt, kennzeichengebundene Karten einzuziehen, falls diese Karten für nicht berechnigte Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechnigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Brenner-West, auszuleiten.

7 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist für Klagen gegen ASFINAG das für den ersten Wiener Gemeindebezirk – Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

8 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen steht zentral die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung.

ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 94
A-5020 Salzburg

TEL.: +43 (0) 800 400 11 400
Fax.: +43 (0) 800 400 11 444
E-Mail: info@go-maut.at

TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ALLGEMEINES

Die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut erfolgt durch ein vollelektronisches Mautsystem.

Das gesamte mautpflichtige Straßennetz ist in einzelne Mautabschnitte geteilt, wobei die Maut für jeden einzelnen Mautabschnitt gesondert eingehoben wird. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Mautentrichtung ist das Mitführen eines zugelassenen und korrekt funktionierenden Fahrzeuggerätes (GO-Box oder Split-GO-Box, beide nachfolgend gemeinsam auch kurz als „GO-Box“ bezeichnet – siehe Punkt 5.6.1 Mautordnung Teil B (Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil B der Mautordnung beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils B der Mautordnung) – oder eines anderen zugelassenen Fahrzeuggerätes – siehe Punkt 5.7) im mautpflichtigen Kraftfahrzeug. Zwischen den einzelnen Anschlussstellen des mautpflichtigen Straßennetzes sind auf einer Stahlkonstruktion über der Fahrbahn Antennen (Funkbaken) angebracht (sogenannte Mautabbuchungsstellen bzw. Mautportale – siehe Grafik 13).



Grafik 13

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle tritt das im Kraftfahrzeug mitgeführte Fahrzeuggerät mit den straßenseitigen Antennen der Mautabbuchungsstelle mittels Mikrowellentechnologie in Verbindung und generiert in der Folge eine Mauteinhebung (kurz Mauttransaktion bzw. -abbuchung).

Gemäß § 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) sind Kraftfahrzeuglenker und Zulassungsbesitzer gemeinsam Mautschuldner; beide werden im folgenden auch kurz „Kunde“ bezeichnet.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Mautordnung Teil B findet Anwendung auf alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Diese unterliegen einer fahrleistungsabhängigen Maut.

Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

3 MAUTPFLICHT

3.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der nachfolgend genannten und dargestellten Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut.



Grafik 14

Ausschnitt Wien:



Grafik 15

Folgende Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idgF von der Pflicht zur Errichtung einer fahrleistungsabhängigen Maut ausgenommen:

- A 6 Nordost Autobahn im Abschnitt von der Landesstraße 50a bis zur Staatsgrenze bei Kittsee (diese Ausnahme gilt nur bis zur Verkehrsfreigabe der gesamten A 6 Nordost Autobahn am 19. November 2007)
- S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) - Wagramer Straße)
- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Grafenwörth und Krens (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)

3.1.1 Bereiche mit bestehenden Streckenmauten

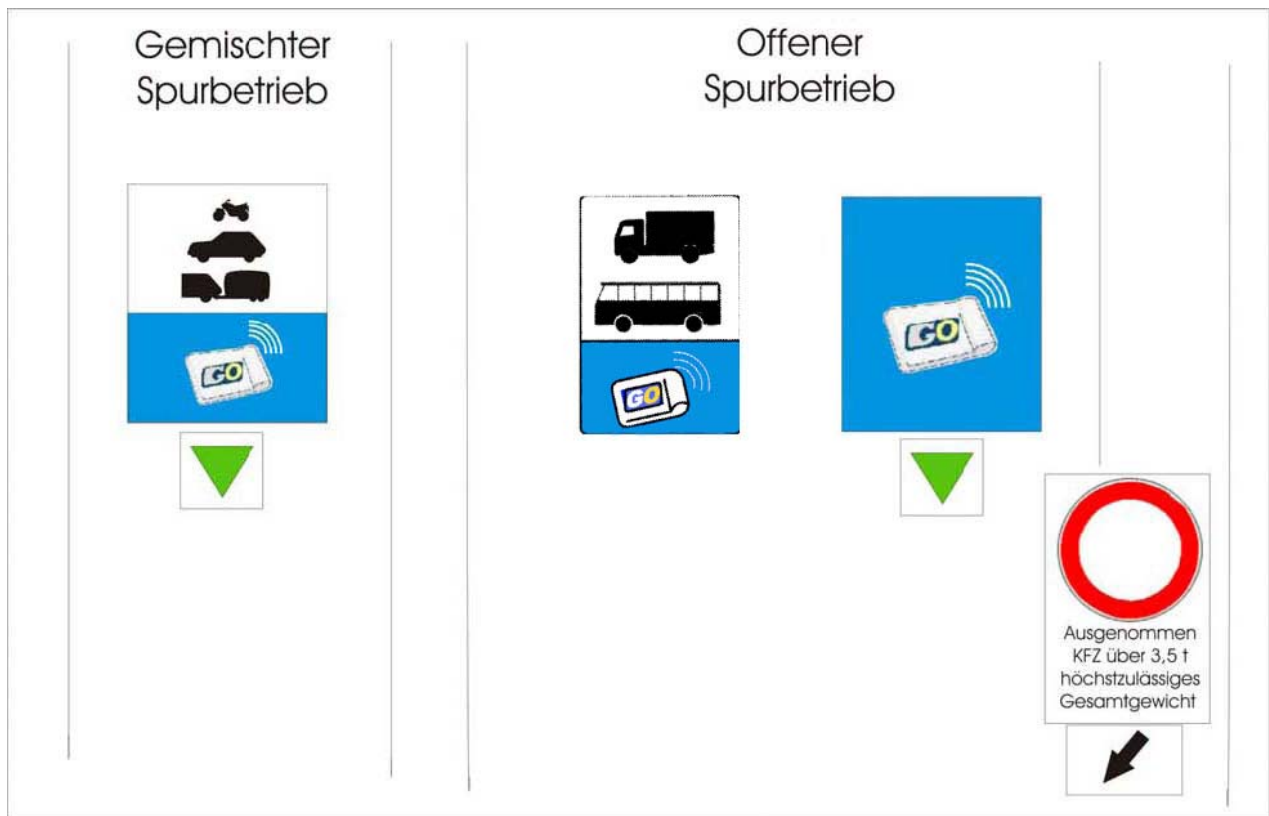
Dies gilt auch für die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit bestehenden Mautstellen (A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16). Eine manuelle Bezahlung der Maut an den bestehenden Mautkassen ist für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nicht mehr möglich. Das Durchfahren der bestehenden Hauptmautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden.

3.1.1.1 Gemischter Spurbetrieb

Im gemischten Spurbetrieb kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (siehe Mautordnung Teil A II), als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe entsprechende Kennzeichnung – Grafik 16 unten). Der in der gemischten Mautspur befindliche Schranken öffnet sich bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, sofern die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, automatisch. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Schranken geschlossen. Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist sodann unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St. Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Igl's Patsch, Schönberg Stubaital, Matriei Steinach, Nösslach und Brennersee nicht.

3.1.1.2 Offener Spurbetrieb

Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 17).



Grafik 16 „Gemischter Spurbetrieb“

Grafik 17 „Offener Spurbetrieb“

3.1.2 Mautpflicht in Baustellenbereichen

Eine Mautpflicht besteht auch uneingeschränkt in Baustellenbereichen. Die uneingeschränkte Mautpflicht gilt insbesondere auch für Baustellenbereiche, bei denen es notwendig ist, die Verkehrsführung zu ändern und / oder einen Gegenverkehrsbereich einzurichten. Der Mautpflicht unterliegen auch Fahrzeuge bei Fahrten zur und / oder von der Baustelle.

Ausgenommen sind lediglich Fahrten, die auf der nicht für den Verkehr freigegebenen Fahrbahn stattfinden. Diese Befreiung setzt voraus, dass das mautpflichtige Fahrzeug gemäß Punkt 5 ordnungsgemäß zum System angemeldet wurde sowie eine im Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay, als auch im Post-Pay Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt

zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

3.1.3 Befristete Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz

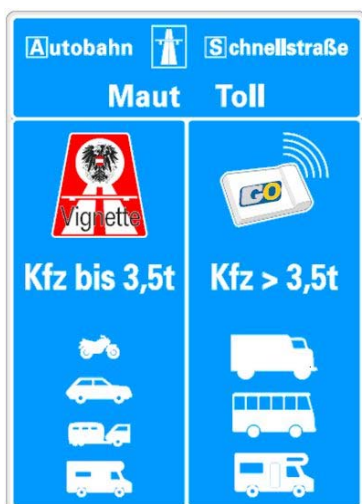
Das Bestehen von Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 (d.h. bei zeitlich befristeten Zu- und Abfahrten vom mautpflichtigen Straßennetz im Zusammenhang mit im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten) hat für die gemäß § 9 Abs. 4 BStMG festzulegenden Mautabschnitte und Mautabschnittstarife keinerlei Auswirkungen (siehe auch Punkt 4). Je nach Lage der Mautabbuchungsstation einerseits und der innerhalb eines Mautabschnitts errichteten Zu- und Abfahrten andererseits ist - wenn eine Mautabbuchungsstation zur Verrechnung des gegenständlichen Mautabschnittes passiert wird - der Mautabschnittstarif auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der betroffene Mautabschnitt nur teilweise benutzt wird.

3.2 Beschilderung

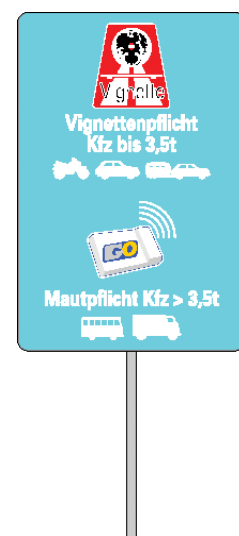
Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Mautpflicht informiert (siehe unten Grafik 18 und 19). Die Mautpflicht wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an allen Auffahrten zu mautpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen angezeigt (siehe unten Grafik 20).



Grafik 18*



Grafik 19*



Grafik 20*

(*) Vignettensymbol zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil A I

3.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

3.3.1 Permanente Ausnahmen

Von der Mautpflicht permanent ausgenommen sind ausschließlich nachfolgend genannte Fahrzeuge:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht sind
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrgesetz 1967)
- Fahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Anhang 7b) zu richten.
- Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.
- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 Polizeikooperationsgesetz, BGBl. Nr. 104/1997, ausländischer Zoll- und Justizbehörden wenn und soweit an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind.
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (die Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ist nicht notwendig) durchführen zu können, muss zumindest 30 Minuten vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes im INTERNET unter www.go-maut.at der Ausnahmeantrag (siehe Anhang 3b) ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Dieser ist sodann ordnungsgemäß zu unterfertigen. Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, hat der Antragsteller das ASFINAG KUNDENSERVICE (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13) anzurufen. Der Antrag wird gemäß den Angaben des Antragsstellers vom ASFINAG KUNDENSERVICE Mitarbeiter ausgefüllt und an den Antragsteller gefaxt, dieser ist wiederum ordnungsgemäß zu unterfertigen. Jeder Antrag verfügt über eine spezifische Antragsnummer und ist für einen frei zu wählenden Kalendertag gültig. Bei nationalen Katastrophen kann die ASFINAG eine Ausnahme von der Mautpflicht auch für einen Zeitraum gewähren. Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag (Original) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Vor Fahrtantritt ist der Antragsteller verpflichtet, die Ausnahme von der Mautpflicht aktivieren zu lassen. Dies erfolgt über das ASFINAG KUNDENSERVICE (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13) unter Bekanntgabe des Kennzeichens und der spezifischen Antragsnummer.

Sollte dennoch eine GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät mitgeführt werden, so muss nachfolgendes beachtet werden: Die Befreiung von der Entrichtung der Maut setzt voraus, dass eine für das Pre-Pay Verfahren genutzte GO-Box durch den Kunden (siehe Punkt 5.4.1 und Punkt 5.4.3) für die Dauer der mautbefreiten Fahrt außer Funktion gesetzt wird, so etwa durch ordnungsgemäßen Verschluss (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband) mit einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung.

Sollte die GO-Box im Pre-Pay Verfahren nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der abgebuchten Beträge ausgeschlossen.

Eine im Post-Pay Verfahren genutzte GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät (siehe Punkt 5.4.1 und Punkt 5.4.2) unterliegt nicht diesen Vorgaben. Sie muss daher nicht außer Funktion gesetzt werden und kann im Kraftfahrzeug verbleiben. Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3.3.3 Besondere Ausnahmen

Kraftfahrzeuge, die abgeschleppt werden, sind von der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Dauer des Abschleppvorgangs befreit. Sowohl die Achsen des abzuschleppenden Kraftfahrzeuges als auch die allenfalls vorhandenen Achsen eines etwaigen gesondert abzuschleppenden Anhängers bzw. Wohnmobils erhöhen nicht die einzustellende Kategorie des Abschleppfahrzeuges. Diese Befreiung setzt voraus, dass eine im abgeschleppten Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay, als auch im Post-Pay Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das abzuschleppende Kraftfahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße (Anschlussstelle) von der Autobahn bzw. Schnellstraße zu entfernen ist (§ 46 Abs. 3 StVO 1960).

4 MAUTTARIFE

Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen für die fahrleistungsabhängige Maut wird mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt.

Die gültigen Kilometertarife (ohne Umsatzsteuer) sind im Anhang 4 angeführt und gemäß § 9 Abs. 2 BStMG je nach Zahl der am Kraftfahrzeug bzw. der Kraftfahrzeugkombination angebrachten Achsen unterschiedlich. Dabei sind angebrachte Liftachsen, Tandemachsen und Doppelachsen mitzuzählen. Stützachsen sowie Anhänger, die von Omnibussen oder von Wohnmobilen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrgesetz 1967 gezogen werden, sind hingegen bei der Ermittlung der Achsanzahl nicht zu berücksichtigen.

Für die gemäß § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautabschnitte wurden die Tarife je Kategorie (Kategorieermittlung wie oben ausgeführt) gemäß § 9 Abs. 7 BStMG in der Mauttarifverordnung festgelegt, wobei für die Benützung der A 13 Brenner Autobahn im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr ein Nachttarif für Kraftfahrzeuge der Kategorie 4 eingehoben wird. Dieser Nachttarif gilt nicht für Omnibusse und Wohnmobile. Maßgeblich für die Anwendung des Nachttarifs ist die im Zeitpunkt der Durchfahrt durch die jeweilige Mautabbuchungsstelle im Mautsystem registrierte Zeit (dabei wird die Zeit der Funkuhr als Referenzzeitquelle herangezogen).

Für Fahrzeuge der Kategorie 4, für die der Nachttarif auf der A 13 nicht zur Anwendung kommt, aber aus technischen Gründen verrechnet wird, besteht für den Zulassungsbesitzer binnen sechs Monate ab Durchfahrt die Möglichkeit, über Antrag den Differenzbetrag zwischen Nachttarif und Normaltarif refundiert zu erhalten (siehe Anhang 6). Das Antragsformular ist an

der Hauptmautstelle in Schönberg sowie im Internet der ASFINAG unter www.asfinag.at erhältlich. Beim erstmaligen Antrag sind folgende Unterlagen einzubringen:

- Information über Ort und Zeit der Durchfahrt (Einzelleistungsinformation oder Transaktionsinformation [das ist die Information über die letzten 30 in der GO-Box gespeicherten Transaktionen] an den GO VERTRIEBSSTELLEN)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Empfänger und Bankverbindung für die Überweisung des zu erstattenden Betrags

Sofern sich bei den Daten keine Änderungen ergeben haben, ist bei wiederholten Anträgen für dasselbe Fahrzeug nur mehr die Information über Ort und Zeit der Durchfahrt beizubringen. Der Antrag ist per Post oder Fax an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.

Wird die Fahrt im Pre-Pay Verfahren durchgeführt, hat der Lenker des Fahrzeugs dafür zu sorgen, dass die GO-Box über genügend Mautwerte verfügt. Eine teilweise Nichtentrichtung der Maut wegen des fehlenden Guthabens zieht alle Konsequenzen der Mautprellerei nach sich und wird nach diesen Regeln geahndet.

Der in der Mauttarifverordnung festgesetzte Tarif für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und der Staatsgrenze Karawankentunnel gilt nur für die Fahrtrichtung Slowenien. Die Maut in Fahrtrichtung Österreich wird von der DARS d.d. Družba za avtoceste v Sloveniji (siehe im Internet unter www.dars.si) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den in Slowenien festgesetzten Mauttarifen eingehoben.

Die Mautabschnitte werden durch die ASFINAG gemäß § 9 Abs. 4 BStMG festgelegt. Der Berechnung der Tarife für die einzelnen Mautabschnitte - sofern die Tarife nicht gemäß §§ 2 und 4 Mauttarifverordnung festgesetzt sind – wurden die Kilometertarife und die zurückzulegenden Wegstrecken zu Grunde gelegt, wobei die sich so ergebenden Mautabschnittstarife kaufmännisch auf volle Cent gerundet werden. Die sich so errechnenden Mautabschnittstarife verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die festgelegten Mautabschnitte und die errechneten Netto-Mauttarife je Mautabschnitt und Kategorie sind aus der Mautabschnittstariftabelle zu entnehmen (siehe Anhang 4). Um eine leichtere Orientierung zu ermöglichen, wurden die Mautabschnitte nach der jeweiligen Bezeichnung der Anschlussstellen bzw. Knoten gemäß der am mautpflichtigen Straßennetz angebrachten Beschilderung benannt. Die Höhe der Mautabschnittstarife bleibt während baustellenbedingter, temporärer Verlegungen von Anschlussstellen unverändert.

Im Post-Pay Verfahren werden die Netto-Mauttarife täglich für jedes Kennzeichen und für jedes hinterlegte Zahlungsmittel aufsummiert (Tagessumme). Dieser Tagessumme wird jeweils die Umsatzsteuer zugeschlagen und damit der der Brutto-Mauttarif für diesen Tag gebildet. Im Pre-Pay Verfahren wird die Umsatzsteuer bei der Aufladung von Mautwerten bezahlt.

5 ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM

5.1 Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG sind die Lenker von mautpflichtigen Kraftfahrzeugen verpflichtet, diese vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit zugelassenen Fahrzeuggeräten zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut gemäß den Bestimmungen dieser Mautordnung Teil B auszustatten. Diese Verpflichtung umfasst die Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung zum Post-Pay oder Pre-Pay Verfahren – siehe Punkt 5.4), die Erlangung eines zugelassenen Fahrzeuggerätes und die ordnungsgemäße Anbringung desselben im mautpflichtigen Kraftfahrzeug (siehe Punkt 8.1). Andere Formen der Mautentrichtung sind nicht vorgesehen. Eine Nachzahlung der Maut ist nur unter besonderen Bedingungen möglich (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2). Die Anmeldung zum Mautsystem erfordert die Vorlage der Zulassungsbescheinigung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Zur elektronischen Mautentrichtung sind ausschließlich nachfolgende Fahrzeuggeräte zu verwenden:

- Fahrzeuggeräte der ASFINAG: die GO-Box oder die Split-GO-Box (siehe Punkt 5.6)
- Ausdrücklich zugelassene Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme (siehe Punkt 5.7)

5.2 Vertriebswege

Die folgenden Vertriebswege stehen zur Anmeldung zum Mautsystem und zum Erhalt einer GO-Box zur Verfügung. Bezüglich der Anmeldung zum Mautsystem über das INTERNET oder das ASFINAG KUNDENSERVICE ist nur die Anmeldung zum Post-Pay Verfahren möglich. Bei Anmeldungen zum Mautsystem an einem GO VERTRIEBSAUTOMATEN sind nur ausgewählte Zahlungsmittel für das Post-Pay Verfahren zugelassen (siehe Anhang 2). Für den Fall, dass eine GO VERTRIEBSSTELLE nicht zur Verfügung steht, ist ein allenfalls vorhandener GO VERTRIEBSAUTOMAT jedenfalls zu verwenden.

- INTERNET unter www.go-maut.at
- ASFINAG KUNDENSERVICE, erreichbar unter den folgenden Telefonnummern:
 - Tel. Nr. 0800/ 400 11 400 aus Österreich, Deutschland, Schweiz
 - Tel. Nr. 00800/ 400 11 400 aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich
 - Tel. Nr. +43 1 955 12 66 aus allen anderen Ländern
- GO VERTRIEBSSTELLEN, die besonders gekennzeichnet sind (siehe Liste der GO VERTRIEBSSTELLEN und GO VERTRIEBSAUTOMATEN, die unter www.go-maut.at abrufbar ist)

- GO VERTRIEBSAUTOMATEN: Diese sind an zahlreichen GO VERTRIEBSSTELLEN frei zugänglich aufgestellt (siehe Liste der GO VERTRIEBSSTELLEN und GO VERTRIEBSAUTOMATEN, die unter www.go-maut.at abrufbar ist)

Eine Abschirmverpackung für die GO-Box wird bei den GO VERTRIEBSSTELLEN zur Verfügung gestellt.

GO VERTRIEBSSTELLEN sind u.a. wie folgt gekennzeichnet (siehe vollständige Abbildung in Anhang 5):



Grafik 21

5.3 Bearbeitungsentgelt

Bei Anmeldung zum Mautsystem ist ein nicht refundierbares Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (Anmeldung zum Mautsystem) in der Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro ausgegebener GO-Box zu bezahlen.

5.4 Zahlungsverfahren

5.4.1 Allgemeines

Die Bezahlung der Maut ist entweder mittels Verrechnung im Nachhinein (Post-Pay Verfahren) oder mittels Abbuchung eines zuvor erworbenen Mautguthabens (Pre-Pay Verfahren) möglich. Das gewünschte Zahlungsverfahren ist bei der Anmeldung zum Mautsystem anzugeben und kann in weiterer Folge (so wie auch Zahlungsart und -mittel) bei den GO VERTRIEBSSTELLEN unter Vorlage der GO-Box und einem gültigen Zahlungsmittel geändert werden.

Informationen, welche Zahlungsarten und -mittel für das Post-Pay Verfahren bzw. für das Pre-Pay Verfahren zugelassen sind, sind im Anhang 2 enthalten. Erhältlich sind diese Informationen weiters im Internet unter www.asfinag.at, im ASFINAG KUNDENSERVICE, sowie an den GO VERTRIEBSSTELLEN.

Ein Nachdruck der durch ASFINAG ausgestellten Sammelrechnungen des laufenden Jahres sowie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres steht in Papierform auf Anforderung beim ASFINAG KUNDENSERVICE gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) pro Sammelrechnung zur Verfügung.

5.4.2 Zum Post-Pay Verfahren

Im Post-Pay Verfahren werden bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug die Mautabschnittstarife addiert und täglich zu Verrechnungssätzen zusammengefasst. Diese werden dann über die jeweilige Zahlungsart bzw. über das jeweilige Zahlungsmittel abgerechnet.

Bei Wahl des Post-Pay Verfahrens erfolgt die Verrechnung von Mauttransaktionen im Falle der Erneuerung/Verlängerung bzw. des Austausches der jeweils verwendeten Tank-, Kredit oder Debitkarte wegen Diebstahls, Verlustes oder Ablaufs der Gültigkeit auch über die neu ausgegebene Karte. Der Kartenaustausch bzw. die Erneuerung/Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karte wird der ASFINAG vom Kartenaussteller bekannt gegeben.

Sollte eine Karte durch den Kartenaussteller gesperrt sein oder werden, kann die Mautentrichtung nicht erfolgen (siehe dazu Punkt 8.2.4.3.2). Wenn in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut Gebrauch gemacht wird (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2), erfüllt der Kraftfahrzeuglenker den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.4.3 Zum Pre-Pay Verfahren

Die GO-Box im Pre-Pay Verfahren muss bei Überlassung an den Kunden sofort mit einem Mautguthaben in der Höhe von mindestens EUR 75,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) aufgeladen werden. Dies gilt auch für jeden weiteren Aufladevorgang. Die Höhe des aufgeladenen Mautguthabens ist insgesamt mit EUR 500,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro GO-Box begrenzt.

Bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes wird das Mautguthaben um den für den jeweils durchfahrenen Mautabschnitt gültigen Mauttarif reduziert. Ist das auf der GO-Box noch vorhandene Mautguthaben nicht ausreichend, erfolgt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle mit einem höheren Mauttarif (als das vorhandene Mautguthaben) keine Abbuchung und auch keine Teilabbuchung. Der Kraftfahrzeuglenker wird durch ein Signal (ertönt bei Durchfahrt der Mautabbuchungsstelle) informiert, dass die Mautabbuchung nicht erfolgt ist (siehe Punkt 8.2.4.3.2). Sofern der Kraftfahrzeuglenker in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit zur Nachzahlung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkt 7.1), erfüllt er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.5 Datenspeicherung

5.5.1 Allgemeines

Bei der Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung) werden nachfolgende Daten gespeichert:

- Land (Staat) der Zulassung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges

- Kraftfahrzeugart (LKW und Bus, wobei Sonderfahrzeuge unter die Kraftfahrzeugart LKW und Wohnmobile unter die Kraftfahrzeugart Bus subsumiert werden)
- Grundkategorie (2, 3 oder 4)
- Zahlungsart und -mittel (samt Gültigkeitsdatum)
- GO-Box Identifikationsnummer (GO-Box Nummer)
- Personal Account Nummer – kurz PAN
- Vor-, und Familienname oder Firmenwortlaut des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay Verfahren optional)
- Adresse des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay Verfahren optional)
- UID-Nummer (optional)
- Tank-, Debit- oder Kreditkartennummer (je nach Art des gewählten Zahlungsmittels)
- Vor- und Zuname eines Ansprechpartners (optional)
- Telefonnummer (optional)
- E-Mail Adresse (optional)
- bevorzugte Korrespondenzsprache (Standard: Deutsch; Option: Englisch, Italienisch, Kroatisch, Tschechisch oder Ungarisch) – (optional)

5.5.2 Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.5.1 zu speichernden Daten

Der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer haben die Verpflichtung, der ASFINAG Maut Service GmbH jedwede Änderungen der gespeicherten Daten umgehend mitzuteilen, andernfalls der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für sämtliche dadurch bedingte nachteilige Folgen zu tragen haben.

Werden Änderungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann dies insbesondere auch dazu führen, dass es nicht zu einer ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut kommt und somit der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht wird (siehe Punkt 10).

Änderungen von Kraftfahrzeugdaten (beispielsweise das Kraftfahrzeugkennzeichen) und eine Änderung des Zahlungsverfahrens (von Post- auf Pre-Pay Verfahren oder von Pre- auf Post-Pay Verfahren) sind jedenfalls an einer GO VERTRIEBSSTELLE unter Vorlage der GO-Box und der Zulassungsbescheinigung durchzuführen, da in diesem Fall die GO-Box mit den geänderten Daten neu beschrieben werden muss.

Änderungen von Daten des Zulassungsbesitzers können unter Nennung des Kraftfahrzeugkennzeichens und der PAN über das ASFINAG KUNDENSERVICE veranlasst werden.

Bei Einreichung eines Ausnahmeantrages gemäß Punkt 3.3.2 werden die am Antrag befindlichen Daten gespeichert.

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden, um die Einhebung der Maut abzuwickeln, Entgelte zu verrechnen, die Abwicklung zu ermöglichen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

5.5.3 VERKAUF von Kraftfahrzeugen

Unter „VERKAUF“ im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der Änderung des Zulassungsbesitzers eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges verstanden.

5.5.3.1 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehörigen Kennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, VERKAUFT, ist dieser verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 vorzunehmen, oder
- vor Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.5.1 vorzunehmen.

5.5.3.2 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, VERKAUFT, ist dieser verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 vorzunehmen, oder
- über das ASFINAG KUNDENSERVICE die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG KUNDENSERVICE wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 an einer GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.5.1 vorzunehmen. Vor Ausgabe dieser neuen GO-Box sind die gemäß Punkt 5.5.1 neu zu speichernden Daten vom KÄUFER bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.6.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen KAUFVERTRAGS durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert.

5.5.3.3 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehörigen Kennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug ohne zugehörigem Kennzeichen VERKAUFT und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 zu

veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer samt zugehörigem Kennzeichen in Kenntnis zu setzen, wobei eine Kopie der Zulassungsbescheinigung diesem Schreiben beizufügen ist.

Verabsäumt der KÄUFER die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen Selfcare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Fahrzeug abrufen kann.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des VERKAUFES des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den KÄUFER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des KÄUFERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.5.3.4 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug mit zugehörigem Kennzeichen VERKAUFT und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 zu veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer samt zugehörigem Kennzeichen unter Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung in Kenntnis zu setzen.

Verabsäumt der KÄUFER die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen Selfcare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Fahrzeug abrufen kann.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des VERKAUFES des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den KÄUFER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des KÄUFERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.5.4 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen

Unter „VERMIETUNG“ im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der zeitlich begrenzten Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug verstanden, bei der sich der Zulassungsbesitzer des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges nicht ändert.

5.5.4.1 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen ohne GO-Box

Für den Fall, dass für das Mietfahrzeug keine gültige Anmeldung zum System vorliegt, hat der MIETER eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen.

Für den Fall, dass für das betreffende Mietfahrzeug eine Anmeldung zum System bereits vorliegt, dem MIETER jedoch die GO-Box nicht übergeben wurde, ist der MIETER verpflichtet, eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen, in deren Zuge die zu diesem Kennzeichen bereits vorhandene GO-Box gesperrt wird. Vor Ausgabe der GO-Box sind die gemäß Punkt 5.5.1 neu zu speichernden Daten vom MIETER bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.6.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen Mietvertrages durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert.

Bei Ende des Mietverhältnisses ist der MIETER verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 zu veranlassen, oder
- über das ASFINAG KUNDENSERVICE die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG KUNDENSERVICE wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 an einer GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen,

andernfalls der MIETER die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

5.5.4.2 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen samt zugehöriger GO-Box

Der MIETER ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, via ASFINAG KUNDENSERVICE (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13), über das INTERNET unter www.go-maut.at oder bei jeder GO VERTRIEBSSTELLE seine Daten gemäß Punkt 5.5.1 insbesondere sein gültiges Zahlungsmittel sowie die neuen Verrechnungsdaten (vor allem Firmenwortlaut und Rechnungsadresse) bekannt zu geben.

Bei Ende des Mietverhältnisses ist der MIETER weiters verpflichtet, seine bekannt gegebenen Verrechnungsdaten und das bekannt gegebene Zahlungsmittel aus dem System via ASFINAG KUNDENSERVICE (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13) über das INTERNET unter www.go-maut.at sowie bei jeder GO VERTRIEBSSTELLE löschen zu lassen, andernfalls der MIETER die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Die Beistellung einer Einzelleistungsinformation im Sinne von Punkt 6 für den Mietzeitraum kann nur nach vorherigen Anruf beim ASFINAG KUNDENSERVICE unter Nachweis des Mietbeginns und Mietendes angefordert werden, wobei der MIETER sowohl das Kennzeichen des Mietfahrzeuges als auch seine Rechnungsadresse sowie allenfalls die Referenznummer der Sammelrechnung anzugeben hat.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle der VERMIETUNG des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den neuen MIETER bzw. VERMIETER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des MIETERS, des neuen MIETERS sowie des VERMIETERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.6 Bestimmungen zur GO-Box

5.6.1 Allgemeines

Es werden zwei Arten von GO-Boxen unterschieden, nämlich die GO-Box und die Split-GO-Box (beide auch kurz GO-Box), wobei in allen mautpflichtigen Kraftfahrzeugen ohne metallisierte Windschutzscheibe bzw. mit metallisierte Windschutzscheibe und einem entsprechenden DSRC-Fenster GO-Boxen (und nicht Split-GO-Boxen) zu verwenden sind. Sollte das mautpflichtige Kraftfahrzeug über metallisierte Windschutzscheiben (ohne ein entsprechendes DSRC-Fenster) verfügen, so hat der Kunde ausnahmslos eine Split-GO-Box zu verwenden. Diese wird ebenfalls an den GO VERTRIEBSSTELLEN zur Verfügung gestellt.

Die ASFINAG Maut Service GmbH wird dem Kunden die GO-Box bzw. die Split-GO-Box ausschließlich zur Verwendung für das mit dem zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassene mautpflichtige Kraftfahrzeug überlassen, und zwar unentgeltlich, jedoch zeitlich befristet bis zur gänzlichen Einstellung des Mautsystems und zum ausschließlichen Zweck, die GO-Box zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zu verwenden. Dadurch wird zwischen dem Kunden und der ASFINAG Maut Service GmbH ein Leihvertrag im Sinne der §§ 971 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande kommen. Der Kunde hat somit nach Beendigung des Leihverhältnisses die GO-Box bzw. Split-GO-Box an die ASFINAG Maut Service GmbH zurückzugeben (siehe Punkt 5.6.4).

Schadenersatzansprüche gegenüber ASFINAG und der ASFINAG Maut Service GmbH sind, soweit nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

5.6.2 Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf

Eine GO-Box im Post-Pay Verfahren weist eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausgabe an den Kunden. Eine GO-Box im Pre-Pay Verfahren weist eine

Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der jeweils letzten Aufladung eines Mautguthabens.

Die ASFINAG Maut Service GmbH gewährt dem Kunden ab Ausgabe der GO-Box eine fünfjährige Garantie für die volle Funktionsfähigkeit. Alle innerhalb dieser Frist auftretenden Funktionsstörungen werden von der ASFINAG Maut Service GmbH durch Austausch der GO-Box behoben. Soweit die Funktionsstörung nicht schuldhaft durch den Kunden oder einen dem Kunden zuzurechnenden Dritten verursacht wurde, erfolgt der Austausch unentgeltlich. In Zweifelsfällen hat der Kunde den Kostenersatz (siehe unten) zu bezahlen, der bei nachträglicher Feststellung einer der ASFINAG Maut Service GmbH zurechenbaren Funktionsstörung dem Kunden refundiert wird, wenn und soweit der Kunden einen schriftlichen (Refundierungs)Antrag an einer GO VERTRIEBSSTELLE eingebracht hat. Über den Austausch hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche. Nach Ablauf der Garantiedauer besteht in jedem Fall ein Anspruch auf unentgeltlichen Ersatz durch eine fabrikneue oder neuwertige GO-Box (gegen Rückgabe des alten Gerätes).

Der Austausch einer defekten GO-Box ist nur an einer GO VERTRIEBSSTELLE unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung möglich.

Hat der Kunde oder ein dem Kunden zuzurechnender Dritter die Funktionsstörung zu vertreten, so wird die ASFINAG Maut Service GmbH folgenden Kostenersatz (umsatzsteuerfrei), in Abhängigkeit von der seit der Ausgabe der GO-Box verstrichenen Zeit, an den Kunden verrechnen.

Nach Ausgabe	Für eine GO-Box	Für eine Split-GO-Box
im ersten Jahr:	EURO 60,00	EURO 200,00
im zweiten Jahr:	EURO 48,00	EURO 160,00
im dritten Jahr:	EURO 36,00	EURO 120,00
im vierten Jahr:	EURO 24,00	EURO 80,00
im fünften Jahr:	EURO 12,00	EURO 40,00

Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die GO-Box automatisch zurückgerufen. Die GO-Box gibt in solchen Fällen als Zeichen beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1).

Die ASFINAG Maut Service GmbH ist berechtigt, eine GO-Box auch während aufrechter Verwendung zum Austausch rückzurufen. Weiters ist die ASFINAG berechtigt, im Falle technischer Mängel bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung die GO-Box zu sperren. Unter festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung, die ASFINAG zur Sperre der GO-Box berechtigt, ist auch jener Fall zu subsumieren, dass offene Mautbeträge nicht ordnungsgemäß eingehoben werden können. Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in solchen Fällen ein Warnsignal (siehe Punkt 8.2.4.3.2) ab.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach erfolgter Sperre der GO-Box können mit dieser keine Mauttransaktionen durchgeführt werden. Der Kraftfahrzeuglenker erfüllt – sofern er nicht

von der Möglichkeit zur Nachzahlung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2) – den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.6.3 Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box

Der Kunde ist für die sorgfältige Verwahrung der GO-Box eigenverantwortlich. Bei Diebstahl oder Verlust der GO-Box (im folgenden kurz auch „VERLUST“ genannt) hat der Kunde dies dem ASFINAG KUNDENSERVICE unverzüglich unter Angabe der GO-Box-Nummer und PAN zu melden. Mit der Meldung des VERLUSTES der GO-Box wird diese gesperrt. Für die in VERLUST geratene GO-Box ist bis zum Zeitpunkt der Ausgabe einer neuen GO-Box (auch „Ersatz-GO-Box“ genannt), spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Meldung des VERLUSTES, der in Punkt 5.6.2 genannte Kostenersatz zu leisten. Für die Erlangung einer neuen GO-Box fallen keine weiteren Kosten an. Die Verhaltenspflichten bei einem Diebstahl oder Verlust der Tank-, Kredit- und Debitkarten richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Kartenausstellers (siehe jedoch auch Punkt 5.4.2).

Bei allfälligem Wiederauffinden der in VERLUST geratenen GO-Box kann diese vor Ausgabe einer neuen GO-Box ausschließlich über das ASFINAG KUNDENSERVICE unter Angabe der GO-Box-Nummer und PAN entsperrt werden.

Wird die in VERLUST geratene GO-Box nach Ausgabe einer Ersatz-GO-Box wieder aufgefunden, so ist die wiedergefundene (alte) GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 rückzugeben. Ein allenfalls auf der alten GO-Box noch vorhandenes Mautguthaben wurde bereits vor Ausgabe der Ersatz-GO-Box auf diese übertragen.

5.6.4 Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben

Die Abmeldung des Kunden vom Mautsystem erfolgt durch Rückgabe der GO-Box. Sollte diese wegen Verlustes oder Diebstahls nicht mehr vorhanden sein, hat die Abmeldung schriftlich an die ASFINAG Maut Service GmbH zu erfolgen (siehe dazu Punkt 5.6.3).

Die GO-Box ist direkt bei einer GO VERTRIEBSSTELLE oder durch Übersendung an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information unter Punkt 13) unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung zurückzugeben. Auch für den Fall, dass ein GO-Box-Vertrag im Pre-Pay Verfahren nicht direkt an der GO VERTRIEBSSTELLE aufgelöst werden kann, ist die entsprechende GO-Box ebenfalls an die ASFINAG Maut Service GmbH zu übersenden. Die Angabe dieser Daten ist nur im Pre-Pay Verfahren notwendig. Eine Bankverbindung ist nur dann bekannt zu geben, wenn das Mautguthaben bar oder mittels Maestro oder Quick-Chip aufgeladen wurde. Vor ihrem Versand muss die GO-Box gesperrt werden, um die Generierung von Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen während des Transports zu verhindern. Die Sperre erfolgt telefonisch beim ASFINAG KUNDENSERVICE unter Angabe des PAN und der Nummer des Kraftfahrzeugkennzeichens. Sollte eine Sperre vom Kunden nicht veranlasst werden, so werden allfällige aufgrund des Transports veranlasste Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen nicht rückerstattet.

Soweit bei Rückgabe der GO-Box noch ein Mautguthaben vorhanden ist (nur im Pre-Pay Verfahren möglich), wird dieses rückvergütet, wobei allenfalls ausständige Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, vorweg gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollte das nicht verbrauchte Mautguthaben geringer sein als der zuletzt aufgeladene Betrag, so erfolgt die Rückerstattung in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels, also entweder in bar (wobei Zahlung mit Quick-Chip einer Barzahlung gleichgesetzt wird), als Gutschrift auf eine Tank- oder Kreditkarte oder bei Zahlung mit Maestro mittels Überweisung auf das Bankkonto. Falls das nicht verbrauchte Mautguthaben den zuletzt aufgeladenen Betrag übersteigt, wird der zuletzt aufgeladene Betrag in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Die Differenz aus dem Mautguthaben und dem Betrag der letzten Aufladung wird hingegen in der Form des bei der vorletzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Dieses aufgrund der derzeitigen Kredit- und Tankkartenbedingungen notwendige Rückerstattungsprocedere gilt sinngemäß bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mautguthaben zur Gänze rückerstattet ist.

Sollte eine GO-Box im Pre-Pay Verfahren postalisch an die ASFINAG Maut Service GmbH versandt werden, erfolgt eine etwaige Überweisung des nicht verbrauchten Mautguthabens nur dann, wenn der Name, die Anschrift und die Bankverbindung mit Namen des Kontoinhabers, IBAN und BIC (wenn das Mautguthaben durch Bezahlung in bar, Quick-Chip oder Maestro entstanden ist) bekannt gegeben wurden.

Rückerstattungen auf das Bankkonto des jeweiligen Kunden werden ausschließlich nur dann durchgeführt, wenn das rückzuerstattende Mautguthaben eine Bagatellgrenze von EUR 5 übersteigt.

Mautguthaben (im Pre-Pay Verfahren) sind nur zwei Jahre nach der jeweils letzten Aufladung gültig. Eine Mautabbuchung ist sodann nicht mehr möglich. Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Ablauf dieser Zweijahresfrist ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1). Mautguthaben verfallen fünf Jahre nach der jeweils letzten Aufladung (also drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer), es sei denn, dass innerhalb dieses Zeitraums ein weiteres Mautguthaben aufgeladen oder die GO-Box zurückgegeben wird. Mit einer neuerlichen Aufladung innerhalb dieses Zeitraums wird das auf der GO-Box vorhandene Gesamtguthaben (Altguthaben zuzüglich neu aufgeladenem Mautguthaben) gültig.

5.6.5 Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht

An den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2) erhält der Kunde auch Abschirmverpackungen für GO-Boxen. Für den Fall des bloßen Mitführens der GO-Box, ohne dass eine Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut besteht (z.B. bei Transport im PKW), muss die transportierte GO-Box außer Funktion gesetzt werden, indem die Abschirmverpackung ordentlich verschlossen wird (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband).

Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Maut.

5.7 Bestimmungen über die Zulassung anderer Fahrzeuggeräte

5.7.1 Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme

Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut des Schweizer LSVA Mautsystems (Tripon Fahrzeuggeräte) sind nach vorheriger Systemanmeldung zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut in Österreich zugelassen.

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann zu Mehrfachabbuchungen der Maut führen und ist daher eine derartige Mehrfachverwendung unzulässig. Eine deswegen zuviel entrichtete Maut wird nicht refundiert.

Für die Verwendung der genannten Fahrzeuggeräte gelten die Bestimmungen dieser Mautordnung Teil B mit nachfolgenden Besonderheiten:

5.7.2 Besondere Bedingungen für die Verwendung der Tripon Fahrzeuggeräte

Die Tripon Fahrzeuggeräte können nur bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Bern, (OZD) gemäß den für das Schweizer LSVA Mautsystem geltenden Bedingungen bezogen bzw. zurückgegeben werden. Sie sind nach den Vorgaben für das LSVA Mautsystem einzubauen und funktionsfähig zu halten (siehe im Internet unter www.zoll.admin.ch). Alleiniger Ansprechpartner für das Fahrzeuggerät ist die OZD. Die ASFINAG Maut Service GmbH kann weder Wartungen oder Reparaturen noch einen Austausch vornehmen.

Vor der ersten Verwendung des Tripon Fahrzeuggerätes zur österreichischen Mautentrichtung muss das mautpflichtige Fahrzeug angemeldet werden. Die kostenlose Anmeldung erfolgt mit Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das ASFINAG KUNDENSERVICE erhältlich sind. Das Tripon Fahrzeuggerät kann nur zur Entrichtung der Maut im Post-Pay Verfahren verwendet werden (betreffend den dafür zugelassenen Zahlungsarten und -mittel; siehe unter Punkt 5.4.1). Eine Mautentrichtung im Pre-Pay Verfahren ist nicht möglich. Mit der Anmeldung ermächtigt der Kunde die OZD und die ASFINAG Maut Service GmbH zum Austausch der für die Nutzung des Tripon Fahrzeuggerätes notwendigen Daten des Kunden und des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Der Anmelder wird von der ASFINAG Maut Service GmbH über die Akzeptierung der Anmeldung durch die ASFINAG Maut Service GmbH und OZD schriftlich informiert. Wird die Anmeldung akzeptiert, wird dem Zulassungsbesitzer innerhalb von weiteren zehn Tagen von der OZD eine Chipkarte zugesandt, mit der das Tripon Fahrzeuggerät in Österreich freigeschaltet werden kann. Diese Karte muss rechtzeitig vor der Nutzung in Österreich in das Tripon Fahrzeuggerät eingesetzt werden. Das Vorliegen der Benutzbarkeit für Österreich ist am Display des Tripon

Fahrzeuggerätes durch den Code „09“ oder „13“ im Datenfeld „Vertrag“ des Menüs „INFO / Fixe Daten“ zu erkennen. Die ordnungsgemäße Freischaltung des Fahrzeuggeräts und Verwendung des Tripon Fahrzeuggeräts in Österreich liegt alleine im Verantwortungsbereich des Kunden.

Der Kraftfahrzeuglenker hat jeweils vor Antritt der Fahrt am Tripon Fahrzeuggerät zu deklarieren, ob ein Anhänger mitgeführt wird. Die Deklaration eines Anhängers bedeutet automatisch die Bemautung gemäß den Tarifen der Kategorie 4.

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle wird eine ordnungsgemäße Mautentrichtung durch einen „kurzen“ Ton des Tripon Fahrzeuggeräts signalisiert. Eine nicht ordnungsgemäße Mautentrichtung wird durch einen „langen“ Ton (z.B. Fahrzeuggerät gesperrt, oder fehlerhafte Transaktion) oder durch das Unterbleiben des akustischen Signals (keine Transaktion aufgrund eines technischen Fehlers) signalisiert. In diesen Fällen hat der Kraftfahrzeuglenker die Maut gemäß der Punkte 7.1(wobei die GO-Box-Nummer oder das Kennzeichen und das Land bekannt zu geben sind, das Tripon Fahrzeuggerät muss allerdings nicht vorgelegt werden) bzw. 7.2 nach zu entrichten. Sollte er davon Abstand nehmen, so verwirklicht er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

Änderungen von Kundendaten sind mit den Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das ASFINAG KUNDENSERVICE erhältlich sind, durchzuführen.

Die Abmeldung vom Mautsystem kann jederzeit, jedoch ausschließlich schriftlich erfolgen (Schreiben ist an die ASFINAG Maut Service GmbH zu senden). Eine Mautentrichtung mit dem Tripon Fahrzeuggerät ist in Österreich somit nicht mehr möglich. Das Tripon Fahrzeuggerät generiert daher beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle einen „langen“ Ton. Innerhalb von zehn Tagen wird dem Zulassungsbesitzer (von der OZD) auf dem Postweg eine Chipkarte zugesandt. Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet, die Chipkarte sofort einzusetzen und damit die Freischaltung rückgängig zu machen, womit bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle der „lange“ Ton nicht mehr ertönt.

6 EINZELLEISTUNGSINFORMATION

Eine Einzelleistungsinformation über die automatischen Mauttransaktionen sowie die nachverrechneten Mautabschnitte im Post-Pay Verfahren des laufenden Kalendermonats sowie über die Mauttransaktionen von bis zu sechs unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten steht entweder in Papierform auf Anforderung beim ASFINAG KUNDENSERVICE gegen ein angemessenes Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) pro Einzelleistungsinformation und Kraftfahrzeug zur Verfügung oder unentgeltlich über das INTERNET unter www.go-maut.at.

Die Einzelleistungsinformation stellt keine Rechnung dar, sondern dient lediglich Informationszwecken. Es wird daher in keinem Fall eine Verantwortung oder Haftung für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Einzelleistungsinformation übernommen.

7 NACHENTRICHUNG DER MAUT

7.1 Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / Mautaufsichtsorganen

Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit der Nachzahlung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel, auf die Verwendung einer GO-Box nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Punkt 5.6.2 oder die Verwendung einer falschen (zu niedrigen) Kategorie zurückzuführen ist; dies jedoch ausnahmslos nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden. Nachzahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese auf das im Zeitpunkt der Nicht- oder Teilentrichtung verwendete Kraftfahrzeugkennzeichen vorgenommen werden.

- Die Nachzahlung hat spätestens 100 Straßenkilometer nach der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, bei einer GO VERTRIEBSSTELLE oder bei einem Mautaufsichtsorgan (siehe Punkt 9) im Zuge einer Betretung (Anhaltung) zu erfolgen.
- Die Nachzahlung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, erlaubt. Dabei wird die Referenzzeit des Mautsystems herangezogen.
- Nutzer von GO-Boxen haben diese zur Durchführung der Nachzahlung bei der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen.
- Der Kraftfahrzeuglenker des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges hat bei der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. bei Betretung (Anhaltung) gegenüber dem Mautaufsichtsorgan den Ort der ersten Nicht- oder Teilentrichtung zu nennen sowie gegebenenfalls weitere Angaben zur Art der darauf folgenden Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu machen.

Anhand der Angaben des Kraftfahrzeuglenkers (Nennung des Ortes der ersten Nicht- oder Teilentrichtung etc.) sowie unter Vorlage etwaiger Beweismittel (z.B. Fahrtenschreiber) und unter Vorlage der GO-Box (um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird ein Abgleich mit gegebenenfalls im Fahrzeuggerät gespeicherten Mauttransaktionen durchgeführt) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt. Sollte der auf diese Weise ermittelte Betrag unter 0,10 EUR liegen, wird dieser auf 0,10 EUR aufgerundet.

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen.

In jenen Fällen, für welche gemäß Punkt 7.3 in Verbindung mit Punkt 8.2.4.3.3 eine automationsunterstützte Nachverrechnung der nicht ordnungsgemäß entrichteten Maut erfolgt, ist eine Nachzahlung nicht verpflichtend.

7.2 Zentrale Nachzahlung bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie

Im Falle der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie besteht neben der Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 die weitere Möglichkeit einer zentralen Nachzahlung aufgrund der Angaben des Kunden binnen 48 Stunden ab der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut (d.h. nur eine Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat.

Die zentrale Nachzahlung kann unter der Voraussetzung der Bekanntgabe bzw. Eintragung folgender Daten entweder telefonisch beim ASFINAG KUNDENSERVICE oder über das INTERNET vorgenommen werden:

1. PAN
2. die GO-Box-Identifikationsnummer jener GO-Box, die im Zeitpunkt der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut verwendet wurde
3. das in der GO-Box eingetragene Land und Kennzeichen
4. Angabe der ordnungsgemäßen Kategorie
5. Datum und Zeitraum, an dem keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattgefunden hat
6. Bekanntgabe eines gültigen Zahlungsmittel gemäß Punkt 3.1.3 des Anhangs 2 über das die zentrale Nachzahlung vorgenommen werden kann
7. Name und Rechnungsanschrift bei anonymen Pre-Pay-Kunden, sofern der anonyme Pre-Pay-Kunde die Ausstellung und Zusendung einer Rechnung verlangt

Die zentrale Nachzahlung kann nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass für den angegebenen Zeitraum zumindest eine Mauttransaktion vorhanden ist, welche nur eine Teilentrichtung der Maut aufweist.

Die zentrale Nachzahlung ist systemtechnisch nur einmalig für die eingegebene Mautstrecke und Zeitraum möglich, eine Ausbesserung im nachhinein kann daher nicht vorgenommen werden.

Anhand der Angaben des Kunden beim ASFINAG KUNDENSERVICE oder im INTERNET (Datum und Zeitraum, an dem keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattgefunden hat etc.) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt. Sollte der auf diese Weise ermittelte Betrag unter 0,10 EUR liegen, wird dieser auf 0,10 EUR aufgerundet.

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen.

7.3 Nachverrechnung

Die ASFINAG hat das Recht, in Fällen des Punktes 8.2.4.3.3 die nicht entrichtete Maut automationsunterstützt nach zu verrechnen.

Eine Nachverrechnung erfolgt nur in jenen Fällen, in denen der jeweilige Kunde den mautpflichtigen Streckenabschnitt benutzt, ohne dass eine ordnungsgemäße Mauttransaktion stattgefunden hat. Die nach zu verrechnende Maut für den fehlenden Mautabschnitt entspricht ziffernmäßig genau dem zu entrichtenden Mautabschnittstarif gemäß Anhang 4 der Mautordnung zum Zeitpunkt der fehlenden Mauttransaktion. Dies gilt gleichermaßen und uneingeschränkt sowohl für die Nachverrechnung im Pre-Pay Verfahren als auch im Post-Pay Verfahren.

Pre-Pay Verfahren:

Jeder Kraftfahrzeuglenker wird beim nächsten – der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut folgenden – Kundenkontakt an einer GO VERTRIEBSSTELLE aufgefordert, vor Ort die nachverrechneten Beträge zu bezahlen. Der Kunde erhält über den nachverrechneten Betrag einen gesonderten Beleg, welcher die nachverrechneten Mautabschnitte im Detail beinhaltet. Aufbuchungen von Mautguthaben sowie Datenänderungen und Vertragsauflösungen können ohne vorherige Entrichtung des nachverrechneten Betrages nicht vorgenommen werden. Eine Gegenverrechnung des nach zu verrechnenden Betrages mit einem etwaig vorhandenen Mautguthaben ist nicht möglich.

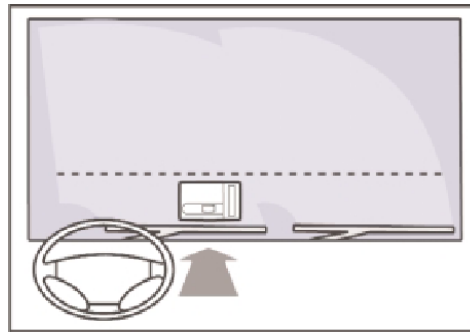
Post-Pay Verfahren:

Die Nachverrechnung im Post-Pay Verfahren erfolgt ohne Zutun des Kunden dergestalt, dass die nachverrechneten Beträge dem Kunden im Wege der periodischen Sammelrechnungen bzw. Tankkartenabrechnung in Rechnung gestellt werden.

8 PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER

8.1 Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box

Die GO-Box ist ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkstange nahe der Windschutzscheiben-Unterkante, und zwar in jenem Bereich der Windschutzscheibe, der vom Scheibenwischer gereinigt wird, so zu montieren, dass die Bedientaste der GO-Box in das Fahrzeuginnere gerichtet ist. Der Scheibenwischer darf dabei in Ruhestellung die GO-Box nicht überlappen (vergleiche Grafik 22). Der Montagebereich der GO-Box auf der Windschutzscheibe ist von fremden Gegenständen freizuhalten. Der Kraftfahrzeuglenker hat von der GO-Box alle Gegenstände fern zu halten, die zu einer Beeinflussung der Bedientasten führen könnten. Eine andere Anbringung der GO-Box im Einzelfall ist nur nach individueller schriftlicher Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig.

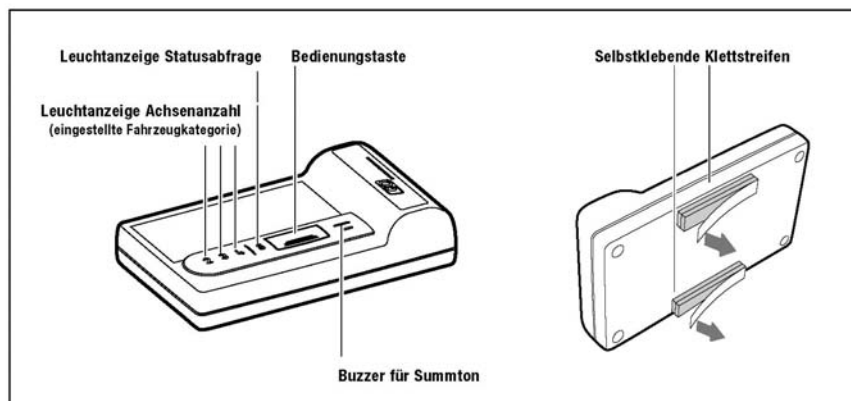


Grafik 22

Die Anbringung einer Split-GO-Box unterliegt eigenen Regeln, die aus der jeweiligen Betriebsanleitung zu entnehmen sind.

8.2 Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box

8.2.1 Darstellung der GO-Box



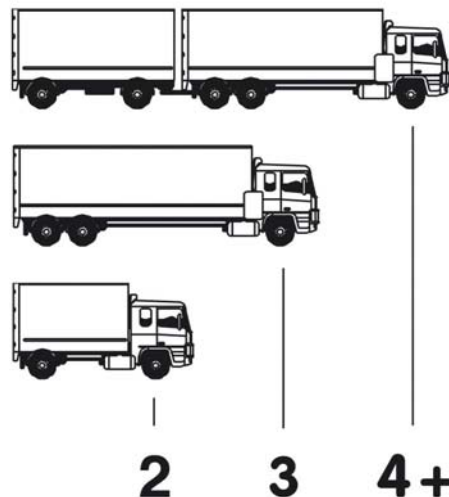
Grafik 23

8.2.2 Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)

Bei Ausgabe der GO-Box wird eine Basiskategorie entsprechend der vorhandenen Achsenanzahl des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges eingestellt (die Basiskategorie stellt die Untergrenze für eine manuelle Umstellung durch den Kunden dar). Der Kraftfahrzeuglenker hat vor jedem Fahrtantritt die Kategorie entsprechend Punkt 8.2.4.2 zu überprüfen.

Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vorschriftsmäßig umstellen. Für die Deklaration der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsenanzahl des Zugfahrzeuges samt der

Achsanzahl des (Sattel-)Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigem Gesamtgewicht des (Sattel-)Anhängers ausschlaggebend. Durch länger als zwei Sekunden dauerndes Drücken der Bedientaste wird die Kategorie angehoben (und beginnt nach der Kategorie 4 wieder bei der Grundkategorie). Nach der Umstellung informiert die jeweilige Leuchtanzeige (Kategorie 2 – 4) durch Blinken über die aktuell eingestellte Kategorie.



Grafik 24

Sollte der Kunde fälschlicherweise eine höhere Kategorie als die tatsächliche Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges bzw. der Kraftfahrzeugkombination deklariert haben und somit bei der Fahrt ein unrichtiger Mauttarif verrechnet bzw. abgebucht worden sein, kann ASFINAG nach Darlegung der Gründe und unter Erbringung entsprechender Nachweise die zuviel bezahlte Maut rückvergüten. Das Ersuchen um Rückerstattung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem zuviel Maut bezahlt wurde, direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.

8.2.3 Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen

Bei der Ausgabe der GO-Box wird die Grundkategorie entsprechend der vorhandenen Achsenanzahl des Omnibusses bzw. des Wohnmobils (Definition siehe § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrzeuggesetz 1967) eingestellt (siehe sinngemäß Abbildung unter Punkt 8.2.2). Eine Umstellung der Grundkategorie ist nicht notwendig, da von Omnibussen sowie von Wohnmobilen mitgeführte Anhänger bei der Ermittlung der Achsenanzahl nicht berücksichtigt werden.

8.2.4 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen und etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden. Weiters sollten sie eine Abschirmverpackung im mautpflichtigen Kraftfahrzeug mitführen (siehe Punkt 3.3.3).

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Kunde über die Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). Diese Überprüfungspflicht umfasst jedenfalls auch die korrekte Deklaration und Einstellung der Kategorie gemäß Punkt 8.2.2.

- Blinken sowohl die Leuchtanzeige "Statusabfrage" als auch die Leuchtanzeige "Achszahl" einmal kurz „grün“, bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich gegeben ist.
- Blinken die Leuchtanzeige "Statusabfrage" zweimal kurz "rot" und die Leuchtanzeige "Achszahl" zweimal kurz „grün“, bedeutet dies, dass das Mautguthaben unter den fix eingestellten Grenzwert (EUR 30,00) gefallen ist (nur im Pre-Pay Verfahren). Der Kraftfahrzeuglenker hat im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung für ein rechtzeitiges Wiederaufladen des Mautguthabens zu sorgen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" viermal kurz „rot“, bedeutet dies, dass keine Mautabbuchung möglich ist (z.B. weil die GO-Box nicht ordnungsgemäß funktioniert). Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen oder von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achszahl" nicht (kein Blinken), bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall das Kraftfahrzeug vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.6.2).

8.2.4.3 Während der Fahrt

Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz werden dem Kraftfahrzeuglenker bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle folgende akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kunden

- Ein kurzer Signal-Ton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie bestätigt.
- Zwei kurze Signal-Töne: Die Mautentrichtung hat auf Basis der eingestellten Kategorie ordnungsgemäß stattgefunden, aber das Mautguthaben (nur im Pre-Pay Verfahren) ist unter den Grenzwert in Höhe EUR 30,00 gefallen (der Kunde hat für eine rechtzeitige Aufbuchung von Mautwerten zu sorgen), das Mautguthaben verfällt innerhalb der nächsten zwei Monate (nur im Pre-Pay Verfahren), oder die Gültigkeitsdauer der GO-Box läuft innerhalb der nächsten zwei Monate ab.

8.2.4.3.2 Vom Kunden zu beachtendes akustisches Signal

- Vier kurze Signal-Töne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden, weil insbesondere vom Kunden Bestimmungen der Mautordnung Teil B nicht beachtet wurden, oder bei GO-Box Sperre aufgrund Rückrufes der GO-Box zum Austausch, technischer Mängel bzw. festgestellter Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung. In diesem Fall hat dann jeder Kunde seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 im vollem Umfang nachzukommen, andernfalls der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht wird.

8.2.4.3.3 Kein Signal Ton

Wenn kein Signal-Ton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne der Punkte 7.1 bzw. 7.2, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

- Die GO-Box ist im Sinne von Punkt 8.1 ordnungsgemäß montiert.
- Im Zeitpunkt des Durchfahrens einer Mautabbuchungsstelle war für die GO-Box im Post-Pay Verfahren ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt bzw. im Pre-Pay Verfahren war die GO-Box mit einem ausreichenden Mautguthaben aufgeladen.
- Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 überprüft.
- Die Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist im Sinne von Punkt 8.2.2 auf der GO-Box ordnungsgemäß eingestellt.
- Das Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde im Sinne von Punkt 5.5 korrekt zum System angemeldet.

Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1.

Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an jeder GO VERTRIEBSSTELLE überprüft werden.

Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an den obgenannten Vertriebsstellen zu überprüfen (siehe auch Punkt 8.2.4.4). Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich zuerst an das ASFINAG KUNDENSERVICE (siehe auch Punkt 5.2) zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden.

8.2.4.4 Nach der Fahrt

Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

9 ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT

9.1 Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse

Die Einhaltung der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut wird (neben automatischen Kontrollen) durch Mautaufsichtsorgane kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Den Mautaufsichtsorganen kommen von Gesetzes wegen Anordnungs- und Zwangsbefugnisse zu.

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, das Kraftfahrzeug, insbesondere die Zulassungsbescheinigung, die GO-Box oder ein anderes Fahrzeuggerät, den Fahrtenschreiber, den Wegstreckenmesser, das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 und – im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 2 – Nachweise über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges (insbesondere eine Kopie des Typenscheins) zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Suben, Walserberg, Arnoldstein, Hörbranz, Eberstallzell, Brenner-West, Gerstdorf, Arnwiesen Kellerberg, Nüziders Hoher Göll und Haag auszuleiten.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, gemäß § 28 BStMG die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort u. dgl.) zu verhindern.

Vorläufige Sicherheitsleistungen können in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (Anhang 2) beglichen werden.

9.2 Ausweise der Mautaufsichtsorgane

Der Ausweis der Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt und im Dienst mitzuführen bzw. den Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen ist, ist beidseitig bedruckt, hat

Scheckkartengröße und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name und Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 25).



Grafik 25

9.3 Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrgesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind die Kontrollfahrzeuge mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 26).



Grafik 26

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 300,00** bis **EUR 3.000,00** (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) bestraft wird.

Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine fristgerecht und ordnungsgemäß entrichtete Ersatzmaut ist nicht rückforderbar.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen betreten, ist bei Vorliegen der in Punkt 7.1 genannten Bedingungen die Maut nachzuzahlen. Bei Verweigerung der Nachzahlung bzw. bei nicht Vorliegen der in Punkt 7.1 genannten Bedingungen ist das Mautaufsichtsorgan berechtigt, den Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die Ersatzmaut ist unverzüglich nach Aufforderung zu begleichen, beides entweder in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (Anhang 2). Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung unter Auflistung der jeweils betroffenen Mautabschnitte ausgestellt.

10.3.1.2 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird eine Übertretung durch Mautaufsichtsorgane dienstlich wahrgenommen oder wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem der Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut beträgt:

Grund	Höhe der Ersatzmaut
gänzliche Nichtentrichtung der Maut	EUR 220,00
nur teilweise Entrichtung der Maut (bei Verwendung einer falschen Kategorie)	EUR 110,00

10.3.3 Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Wird bei Betretung und nach Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder nach schriftlicher Aufforderung eine Ersatzmaut nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht beglichen, wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG der Aufforderung eines Mautaufsichtsorgans zum Anhalten nicht Folge leisten, begehen gemäß § 21 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden mit Geldstrafe bis zu **EUR 3.000,00** bestraft (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden).

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist für Klagen gegen ASFINAG das für den ersten Wiener Gemeindebezirk – Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Die ASFINAG Maut Service GmbH wurde von der ASFINAG mit dem Betrieb des Mautsystems und der Einhebung der Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG betraut und steht in allen Abwicklungsfragen in Zusammenhang mit der fahrleistungsabhängigen Maut als Ansprechpartner zur Verfügung.

ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 94
A-5020 Salzburg

Tel. Nr.: 0800 400 11 400
Fax. Nr.: 0800 400 11 444
Email: info@go-maut.at

Soweit Betroffene nicht den Gerichts- oder Verwaltungsrechtsweg beschreiten, können Beschwerden wegen einer Übertretung der Befugnisse der Mautaufsichtsorgane oder dergleichen am Postweg oder mittels E-Mail an die ASFINAG Maut Service GmbH gerichtet werden.

-- Ende --